Concordia

Kundeninformation zu Ihrer Kraftfahrtversicherung

Herzlich willkommen,

wir freuen uns, dass Sie Teil unserer Versicherungsgemeinschaft sind und haben Ihnen die wichtigsten Informationen zu Ihrer Kraftfahrtversicherung zusammengestellt.

1. Versicherer

Ihr Versicherer ist die Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Postanschrift:	Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. Karl-Wiechert-Allee 55 30625 Hannover
Telefon:	0511 5701-0
Telefax:	0511 5701-3000
Mail:	versicherungen@concordia.de
Aufsichtsratsvorsitzender:	Jörn Dwehus
Vorstand:	Dr. Stefan Hanekopf (Vorsitzender), Johannes Grale, Dirk Gronert, Julia Palte
Sitz der Gesellschaft:	Hannover
Handelsregister:	Amtsgericht Hannover HRB 3461

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. besteht in dem Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Postanschrift: Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

4. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Versicherungsbedingungen. Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale in einer knappen und keinesfalls abschließend gewollten Darstellung zusammengefasst:

a) Vertragsgrundlagen

Maßgeblich für Ihren Versicherungsvertrag sind neben Ihrem Antrag die beiliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB Stand 01.10.2025) und die Satzung der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. (Fassung 03.06.2016). Sofern jeweils vereinbart sind darüber hinaus maßgeblich bei der Versicherung von Krafträdern mit „Ferienkasko“ die „Sonderbedingung zur „Ferienkasko“ für Krafträder“ (Stand 01.10.2025), bei der Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif die „Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern“ (Stand 01.10.2025), bei überwiegend oder ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugen die „Sonderbedingung zum Kleinflottenmodell für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe“ (Stand 01.10.2025) und die „Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Bergungskosten bei Nutzfahrzeugen“ (Stand 01.10.2025) sowie bei Nutzfahrzeugen, Pkw, Wohnmobilen und Wohnwagenanhängern die „Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden“ (Stand 01.10.2025).

Für Ihren Kraftfahrtversicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

b) Versicherungsumfang

Die **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen Sie oder mitversicherte Personen durch den Gebrauch des im Antrag bezeichneten Fahrzeugs erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie unter A.1 AKB; bei der Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif zusätzlich in der sich auf A.1 AKB beziehenden Bestimmung der „Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern“.

Die **Fahrerschutzversicherung** leistet für Personenschäden des berechtigten Fahrers durch z. B. selbst- oder teilverschuldete Unfälle beim Lenken des versicherten Fahrzeugs. Der berechtigte Fahrer erhält bei einer unfallbedingten Verletzung, die einen stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen erforderlich macht oder den Tod zur Folge hat, bis zur vereinbarten Leistungshöhe die Leistungen, die er erhalten würde, wenn ein Dritter ihn geschädigt hätte. Bei Verpflichtung eines Dritten treten wir in Vorleistung. Weitere Informationen – insbesondere zur Höhe der Leistungen – finden Sie unter A.5 AKB. Bei der Versicherung von Pkw-Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif zusätzlich in der sich auf A.5 AKB beziehenden Bestimmung der „Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern“.

Die **Ausland-SchadenPlus-Versicherung** leistet für Personen- und Sachschäden, die Sie bei einem Verkehrsunfall mit dem versicherten Fahrzeug auf einer Fahrt oder Reise im Ausland erleiden und für die der Unfallgegner eintrittspflichtig ist. Sie können sich direkt an uns wenden. Wir leisten Schadenersatz, als wäre das Fahrzeug des Unfallverursachers bei uns versichert. Die Entschädigungsleistung erbringen wir nach deutschem Recht. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter A.7 AKB. Diese Versicherungsart ist für einen Oldtimer im Oldtimer-Tarif nicht versicherbar.

Die **Kfz-Umweltschadenversicherung** deckt öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz ab. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter A.6 AKB.

Die **Schutzbriefversicherung „MobilPlus“** erbringt Serviceleistungen im In- und Ausland und ersetzt die entstehenden Kosten z. B. bei Panne, Unfall und Diebstahl, für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs sowie Bergen und Abschleppen des Fahrzeugs. Weitere Informationen finden Sie unter A.4 AKB. MobilPlus ersetzt bei Oldtimern im Oldtimer-Tarif auch Kosten für einen Pick-up Service (Fahrzeugrücktransport in Deutschland) und bietet Versicherungsschutz und Serviceleistungen bei Krankheit oder Unfall und beim Verlust bestimmter Wertgegenstände/Dokumente im Ausland. Bei der Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif finden Sie weitere Informationen unter den sich auf A.4 AKB beziehenden Bestimmungen der „Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern“.

Die **Fahrzeugteilversicherung** leistet für Schäden für das im Antrag bezeichnete Fahrzeug durch Brand oder Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Tieren aller Art (Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne des Bundesjagdgesetzes im Tarif Classic für Pkw), Glasbruch, Kurzschlussschäden an der Verkabelung, Schäden durch Tierbiss, Lawinen, Erdrutsch, Erdsenkung,

Erdbeben, Vulkanausbruch und ersetzt Schlüssel-/Schlossaustauschkosten nach Einbruchdiebstahl/Raub. Weitere Informationen finden Sie unter A.2, insbesondere unter A.2.2.1 AKB. Bei Krafträdern mit Vereinbarung der „Ferienkasko“ besteht darüber hinaus eine max. dreiwöchige Leistungserweiterung der Fahrzeugteilversicherung um Unfall- und Vandalismusschäden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter den sich auf A.2, insbesondere sich auf A.2.2.1 AKB beziehenden Bestimmungen der „Sonderbedingung zur „Ferienkasko“ für Krafträder“. Für Oldtimer im Oldtimer-Tarif besteht in der Fahrzeugteilversicherung Versicherungsschutz für Transportmittelunfall-Schäden sowie für Schäden, die durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entstehen (Vandalismus). Bei der Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif finden Sie weitere Informationen unter den sich auf A.2, insbesondere sich auf A.2.2.1 AKB beziehenden Bestimmungen der „Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern“.

Die **Fahrzeugvollversicherung** umfasst die Fahrzeugteilversicherung und leistet darüber hinaus im vereinbarten Umfang für Unfallschäden an dem versicherten Fahrzeug – unabhängig davon, ob diese durch Fremd- oder Eigenverschulden verursacht werden. Des Weiteren besteht Versicherungsschutz für Schäden, die durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entstehen (Vandalismus). Bei Oldtimern im Oldtimer-Tarif sind diese Vandalismusschäden schon in der Fahrzeugteilversicherung eingeschlossen. Sofern vereinbart umfasst die Fahrzeugvollversicherung bei Nutzfahrzeugen auch Bergungskosten sowie bei Nutzfahrzeugen, Pkw, Wohnmobilen und Wohnwagenanhängern Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Weitere Informationen finden Sie unter A.2, insbesondere unter A.2.2.2 AKB. Sofern vereinbart finden Sie darüber hinaus weitere Informationen bei der Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif in den sich auf A.2 und insbesondere auf A.2.2.2 AKB beziehenden Bestimmungen der „Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern“, bei der Versicherung von Nutzfahrzeugen in den sich auf A.2.2.2 beziehenden Bestimmungen der „Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Bergungskosten bei Nutzfahrzeugen“ und bei der Versicherung von Nutzfahrzeugen, Pkw, Wohnmobilen und Wohnwagenanhängern der „Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden“.

Bei den Versicherungsverträgen zur Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrerschutz-, Ausland-SchadenPlus-, Kfz-Umweltschaden-, MobilPlus-, Fahrzeugteil- und Fahrzeugvollversicherung handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge.

5. Beitrag, Zahlungsperiode und Zahlungsart

Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsperiode/-art und enthält die gesetzliche Versicherungsteuer.

Einzelheiten zur Zahlungsperiode und Zahlungsart (z. B. Lastschriftverfahren) entnehmen Sie dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

Auf die Möglichkeit einer Tarifänderung gemäß K.4 AKB wird hingewiesen. Sofern vereinbart wird darüber hinaus hingewiesen auf die Möglichkeit einer Tarifänderung bei Krafträdern mit „Ferienkasko“ gemäß Abschnitt „zu K“ der „Sonderbedingung zur „Ferienkasko“ für Krafträder“, bei Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif gemäß Abschnitt „zu K“ der „Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern“, bei Versicherung von Nutzfahrzeugen gemäß Abschnitt „zu K“ der „Sonderbedingung zum Kleinflottenmodell für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe“ und der „Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Bergungskosten bei Nutzfahrzeugen“ sowie bei Versicherung von Nutzfahrzeugen, Pkw, Wohnmobilen und Wohnwagenanhängern der „Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden“.

6. Befristung und Gültigkeitsdauer

Unser Vorschlag ist – soweit nichts anderes vermerkt ist – gültig bis zur Einführung eines neuen Tarifs bzw. der Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), bei der Versicherung von Krafträdern mit Vereinbarung der „Ferienkasko“ – zusätzlich bis zur Änderung der „Sonderbedingung zur „Ferienkasko“ für Krafträder“, – bei der Versicherung von Oldtimern nach dem Oldtimer-Tarif – zusätzlich bis zur Änderung der „Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern“, bei der Versicherung von überwiegend/ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugen bzw. Nutzfahrzeugen bis zur Änderung der „Sonderbedingung zum Kleinflottenmodell für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe“, der „Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Bergungskosten bei Nutzfahrzeugen“ sowie bei der Versicherung von Nutzfahrzeugen, Pkw, Wohnmobilen und Wohnwagenanhängern der „Besondere Bedingung für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden“.

7. Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und Widerrufsrecht

Der Vertragsabschluss kommt dadurch zustande, dass wir Ihnen die Annahme Ihres gestellten Antrages in Form einer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines bestätigen. Ihr Antrag kann durch uns nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, zu dem Sie die Annahme des Antrages unter regelmäßigen Umständen erwarten dürfen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Der erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines, frühestens ab Versicherungsbeginn, fällig und ist dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
  einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (nur für Verbraucherverträge),**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G., Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halbjahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind in dem Versicherungsantrag unter „Vertragslaufzeit“ oder unter „Gesamtbeitrag“ ausgewiesen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn des nächsten Versicherungsjahres ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihren Kraftfahrtversicherungsvertrag

- nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen von G.2.3 und G.2.4 AKB sowie
- nach einer Beitragserhöhung im Rahmen von G.2.7 AKB i. V. mit K.5.1 AKB

zu kündigen. Die genauen Kündigungsfristen hierzu entnehmen Sie bitte den genannten Bestimmungen.

9. Rechtsgrundlagen vor Abschluss des Vertrages

Der Aufnahme von Vertragsbeziehungen zum Versicherungsnehmer legt die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G. das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

10. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz / Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz / Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ist Ihr Wohnsitz / Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen Ihr gewöhnlicher Aufenthalt, außerhalb Deutschlands verlegt oder zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht zuständig, das für den Geschäftssitz der Concordia zuständig ist.

11. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Wir weisen darauf hin, dass andere Sprachen für den Vertragsabschluss nicht zur Verfügung stehen.

12. Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Aber auch wir sind nicht fehlerfrei und wollen diesen Service ständig verbessern. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir etwas falsch gemacht haben, rufen Sie einfach uns oder Ihren zuständigen Ansprechpartner vor Ort an und schildern Sie Ihr Anliegen oder bitten Sie um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sie können uns Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde ebenfalls per E-Mail an Beschwerdemanagement@concordia.de oder schriftlich mitteilen.

Unsere Adresse lautet:
Concordia Versicherungen
Zentrales Beschwerdemanagement
30621 Hannover

Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an die unter Ziffer 3. genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.; dieser ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Den Versicherungsombudsmann e.V. erreichen Sie wie folgt:

Postanschrift:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail:
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet:
www.versicherungsombudsmann.de

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für eine Kraftfahrtversicherung bei unserer Gesellschaft entscheiden und danken Ihnen schon jetzt für das Vertrauen, das Sie in uns setzen!

Mit freundlichen Grüßen

Concordia Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

Kaskoversicherung

Anpassung an den Klimawandel

Worum geht es?

Die Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko) gilt als taxonomiekonformes Versicherungsprodukt.

- Was bedeutet taxonomiekonform grundsätzlich? Der Begriff „Nachhaltigkeit“ und nachhaltiges Wirtschaften wird durch die EU-Taxonomie-Verordnung und die darin enthaltenen Regeln/Rahmenbedingungen in der Bedeutung transparenter. Inwiefern Unternehmen nachhaltig wirtschaften, wird über das Klassifizierungssystem der EU-Taxonomie-Verordnung für „ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten“ vorgegeben. Näheres lesen Sie unter www.concordia.de/unternehmen/nachhaltigkeit/taxonomie/
- Die Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko) entspricht hinsichtlich des Umweltziels „Anpassung an den Klimawandel“ den Vorgaben der EU-Taxonomie-Verordnung.

  Dies gilt im Hinblick auf die Preis- und Produktgestaltung, Produktentwicklung sowie Schadenregulierung. Darüber hinaus beteiligen wir uns an der beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) angesiedelten Gesamtschadenstatistik.

Was heißt das für die Fahrzeugversicherung?

Der Klimawandel ist überall spürbar, da Extremwetterereignisse in ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen. Das stellt Sie als Kunde und uns als Versicherer immer wieder vor neue Herausforderungen.

Mit unseren Versicherungslösungen bieten wir Ihnen einen wichtigen Schutz vor den Folgen des Klimawandels, indem wir helfen, Sie vor finanziellen Verlusten zu schützen.

Durch große Hitzewellen im Sommer entstehen beispielsweise immer häufiger Brände, die auch auf Fahrzeuge übergreifen können.

In den letzten Jahren verzeichnen wir zudem immer stärkere Sturm- und Hagelereignisse. Diese verursachen allein in Deutschland jedes Jahr Schäden in Milliardenhöhe.

Ferner können Überschwemmungen und/oder Starkregen Schäden an Ihrem Fahrzeug verursachen.

Mit der Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko) sind Sie vor den Folgen dieser Risiken des Klimawandels im versicherten Umfang geschützt. Bei Einschluss des Zusatzbausteins ElektroDrive ist auch Ihre Ladestation für Ihr E-Fahrzeug vom Versicherungsschutz mitumfasst.

Die Folgen des Klimawandels sind regional unterschiedlich. In Abhängigkeit vom versicherten Fahrzeug gibt es risikobasierte Nachlässe in Regionen, in denen u. a. die durch den Klimawandel beeinflussten Elementarschadenereignisse (z. B. Sturm, Hagel) seltener und/oder weniger intensiv auftreten als in anderen Regionen. In die Regionalklasse, die sich nach dem Wohnsitz des Fahrzeughalters richtet, fließen unter anderem auch die regionalen Unterschiede im Elementarschaden-Geschehen ein.

Bei einer Wohnortwahl oder einem Umzug können Sie im Internet auf verschiedene Weise prüfen, wie sich die durch den Klimawandel beeinflussten Elementarschadenereignisse für die neue Region darstellen. Als Autofahrer können Sie die Regionalklassenveränderung im Internet bundesweit ermitteln. Hierzu stellt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) in seinem Verbraucherportal „Die Versicherer“ eine Regionalklassenabfrage bereit. Eine geringere Schadenwahrscheinlichkeit bei Naturgefahren/Elementarschadenereignissen kann bei der Ermittlung der Prämie in Form von risikobasierten Boni berücksichtigt werden (Boni in Form niedrigerer Beiträge bei niedrigeren Kasko-Regionalklassen).

Sie können aber die Risikosituation bezüglich Elementargefahren bzw. den Klimawandelrisiken auch noch individueller prüfen. Über das Verbraucherportal kann ermittelt werden, ob eine niedrigere Gefährdung vorliegt (z. B. über einen „Hochwasser-Check“) und ob mit wenigen bzw. geringen Schäden gerechnet werden kann (z. B. über einen „Naturgefahren-Check“). Näheres haben wir für Sie auf unserer Internetseite unter www.concordia.de/unternehmen/nachhaltigkeit/taxonomie/ zusammengestellt.

Zudem haben Sie die Möglichkeit, den Folgen des Klimawandels zu begegnen, indem Sie Maßnahmen ergreifen, die das Risiko eines klimabedingten Schadeneintritts verringern. Diese Präventivmaßnahmen sind zum Teil mit risikobasierten Nachlässen und dadurch mit einem geringeren Beitrag verbunden.

In Abhängigkeit vom versicherten Fahrzeug können Sie in Ihren Vertrag integrieren:

– Nachlass für bestimmte Abstellorte des Fahrzeuges
– Nachlass für geringe Jahresfahrleistungen.

Gerade wenn Sie solche Präventivmaßnahmen ergriffen haben, aber auch unabhängig davon, haben Sie in der Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko) die Möglichkeit, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. Wir bieten diesen Anreiz für alle Kfz-Kunden, um Schäden gering und für die Versichertengemeinsaft versicherbar zu halten – auch Schäden aus den Klimawandelrisiken. Und wir honorieren dies mit einem niedrigeren Beitrag.

Was sind die Vorteile von Präventivmaßnahmen?

Der Vorteil für Sie: Sie können in der Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko) Beitrag sparen. Sie schützen Ihr Fahrzeug vor Elementargefahren; mittelbar schützen Sie sich, andere Verkehrsteilnehmer und Ihr Fahrzeug (z. B. durch weniger Unfälle bei Starkregen).

Der Vorteil für die Umwelt: CO2-Einsparungen in der Mobilität und durch nicht notwendig werdende Reparaturen werden wertvolle Ressourcen eingespart.

Der Vorteil für die Concordia: Schadenaufwendungen für Elementarschadenereignisse in der Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko) werden reduziert.

Concordia

Für Pkw:

Vergleich der Tarife Premium und Classic

	Tarif	
	Premium	**Classic**
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung		
Mallorca-Deckung	● (bei 100 Mio. € Versicherungssumme)	nicht versichert
Rabattschutz – „Ein Schaden frei im Jahr“	● optional	nicht versichert
„KH-Eigenschaden“ bis 100.000 €	● optional	nicht versichert
Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)		
Reparatur über das Partnerwerkstattnetz der Concordia*	● optional	●
Neuwertentschädigung bei Totalschaden / Diebstahl (für Neuwagen)	● 36 Monate	● 6 Monate
Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen (ausgenommen Treibstoff)	●	●
kein Abzug „neu für alt“ Ausnahme: Abzug beim Antriebs-Akku für Elektro- und Hybridfahrzeuge (10 % pro Betriebsjahr)	●	● (Reparatur in der Partnerwerkstatt)
Fahrzeugteile/-zubehör („Sonderausstattungen“) beitragsfrei mitversichert	● „ohne Limit“	● bis Gesamtneuwert-Summe von insgesamt 3.500 € für in A.2.1.1.2 AKB genannte Teile (Radio-/ Audio-/Video-systeme, Sonderlackierung, Behindertenumbauten, Tuning)
Dachzelt / Vorzelt	● bis 3.000 €	nicht versichert
Neuwertentschädigung (Totalschaden/Diebstahl) Radio- und sonstige Audiosysteme, fest eingebaute Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme	● bis zum Schluss des dritten, auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres	nicht versichert (Erstattung des Wiederbeschaffungswertes)
Zusammenstoß mit:	● Tieren aller Art	● Haarwild
Tierbissschäden	●	●
Tierbiss-Folgeschäden	● bis 10.000 € (bei Vereinbarung von "ElektroDrive" bis 20.000 € (optional für Elektro-/Hybrid-Pkw))	● bis 1.500 €
Kurzschlussschäden an der Verkabelung	●	●
Kurzschluss-Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten	● bis 10.000 € (bei Vereinbarung von "ElektroDrive" bis 20.000 € (optional für Elektro-/Hybrid-Pkw))	nicht versichert
Lawinenschäden (inkl. Dachlawinen), Erdrutsch (inkl. Muren), Erdsenkung, Erdbeben, Vulkanausbruch	●	nicht versichert
Ersatz von Kosten für Schlüssel-/Schlossaustausch oder Umprogrammierung der Schließanlage nach Einbruchdiebstahl oder Raub	●	nicht versichert

* Optional kann gegen Mehrbeitrag bei den Tarifen Premium Partner (Tarif Premium mit dem Zusatz „Partner“ für die Vereinbarung der Partnerwerkstatt) und Classic ein Zusatzbaustein vereinbart werden. Dieser beinhaltet einen Hol-/Bringservice auch bei einer Entfernung zwischen Wohnort/Schadenort und Werkstatt von unter 15 km sowie einen Ersatzwagen (5 Tage, Kategorie A).

Für Pkw:

Vergleich der Tarife Premium und Classic

	Tarif	
	Premium	**Classic**
Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)		
Zusatzbaustein „oeco^{drive}“ für Elektro-/Hybrid-Pkw: • Allrisk-Deckung für den Antriebs-Akkumulator (Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Teilkaskoversicherten Fahrzeug für Schäden, die zu den Schadenereignissen der Fahrzeugvollversicherung gehören.) • Tierbiss-Folgeschäden bis 20.000 € • Kurzschluss-Folgeschäden bis 20.000 € • Kein Abzug „neu für alt“ beim Antriebsakku in den ersten 3 Betriebsjahren, anschließend 15 % Abzug im 4. und jeweils weitere 10 % ab dem 5. Betriebsjahr • Mitversicherung der eigenen Ladestation/Induktionsladeplatten bis 3.000 € • Aufräumungs-/Entsorgungskosten bis 3.000 € (bei Totalschaden, Zerstörung) • Fahrzeugabstellungskosten bis 3.000 € – soweit zur Verhinderung von Bränden vorgeschrieben und erforderlich • Lagerung im Wassercontainer bis 20.000 € – soweit zur Verhinderung eines (erneuten) Entzündens des Fahrzeugs erforderlich • Zustandsdiagnostik bis 1.500 €, soweit kein Dritter verpflichtet ist	● optional	nicht versichert

Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) In der Vollkasko gelten die unter Teilkasko aufgeführten Leistungen sowie nachfolgend genannte Leistungen:		
Reparatur über das Partnerwerkstattnetz der Concordia*	● optional	●
Neuwertentschädigung bei Totalschaden / Diebstahl (für Neuwagen)	● 36 Monate	● 6 Monate
Kaufpreisentschädigung bei Totalschaden / Diebstahl (Für Gebrauchtwagen mit einem Fahrzeugalter nicht älter als 9 Jahre.)	● 36 Monate	nicht versichert
Havarieschäden	●	nicht versichert
Rabattschutz – „Ein Schaden frei im Jahr“	● optional	nicht versichert
GAP-Deckung bei geleasten/finanzierten Pkw	●	nicht versichert
Zusatzbaustein „Vollkasko-Plus“: • Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger („Schlingerdeckung“) • Überführungs-/Zulassungskosten bis max. 750 € • Falschbetankung bis max. 500 € • Austausch von Schlüsseln/Schlössern bei Verlieren/Liegenlassen der Fahrzeugschlüssel (hälftige Kostenübernahme, max. 500 €)	● optional	nicht versichert
Zusatzbaustein „oeco^{drive}“ für Elektro-/Hybrid-Pkw: • Allrisk-Deckung für den Antriebs-Akkumulator • Tierbiss-Folgeschäden bis 20.000 € • Kurzschluss-Folgeschäden bis 20.000 € • Kein Abzug „neu für alt“ beim Antriebsakku in den ersten 3 Betriebsjahren, anschließend 15 % Abzug im 4. und jeweils weitere 10 % ab dem 5. Betriebsjahr • Mitversicherung der eigenen Ladestation/Induktionsladeplatten bis 3.000 € • Aufräumungs-/Entsorgungskosten bis 3.000 € (bei Totalschaden, Zerstörung) • Fahrzeugabstellungskosten bis 3.000 € – soweit zur Verhinderung von Bränden vorgeschrieben und erforderlich • Lagerung im Wassercontainer bis 20.000 € – soweit zur Verhinderung eines (erneuten) Entzündens des Fahrzeugs erforderlich • Zustandsdiagnostik bis 1.500 €, soweit kein Dritter verpflichtet ist	● optional	nicht versichert

* Optional kann gegen Mehrbeitrag bei den Tarifen Premium Partner (Tarif Premium mit dem Zusatz „Partner“ für die Vereinbarung der Partnerwerkstatt) und Classic ein Zusatzbaustein vereinbart werden. Dieser beinhaltet einen Hol-/Bringservice auch bei einer Entfernung zwischen Wohnort/Schadenort und Werkstatt von unter 15 km sowie einen Ersatzwagen (5 Tage, Kategorie A).

Die Leistungsbeschreibungen sind verkürzt dargestellt. Der genaue Umfang und die Voraussetzungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

Concordia

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Stand: 01.10.2025

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung? 11

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen 11
A.1.1 Was ist versichert? 11
A.1.2 Wer ist versichert? 11
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? 11
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 11
A.1.5 Was ist nicht versichert? 11
A.1.6 Was ist zusätzlich versichert? 12
A.1.7 Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ 12

A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug 13
A.2.1 Was ist versichert? 13
A.2.1.1 Ihr Fahrzeug und mitversicherte Teile 13
A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert? 15
A.2.3 Wer ist versichert? 18
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 18
A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall? 18
A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe 21
A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung 21
A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? 21
A.2.9 Was ist nicht versichert? 22

A.3 *entfällt* **22**

A.4 MobilPlusversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung 22
A.4.1 Was ist versichert? 22
A.4.2 Wer ist versichert? 22
A.4.3 Versicherbare Fahrzeuge 22
A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 22
A.4.5 Hilfe bei Panne oder Unfall 22
A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung 23
A.4.7 Zusätzliche Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise 24
A.4.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise 24
A.4.9 Was ist nicht versichert? 25
A.4.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen 25
A.4.11 Verpflichtung Dritter (Subsidiarität) 25

A.5 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird 25
A.5.1 Was ist versichert? 25
A.5.2 Wer ist versichert? 25
A.5.3 Versicherbare Fahrzeuge 25
A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 25
A.5.5 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung 25
A.5.6 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person 26
A.5.7 Was ist nicht versichert? 26

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz 27
A.6.1 Was ist versichert? 27
A.6.2 Wer ist versichert? 27
A.6.3 Versicherbare Fahrzeuge 27
A.6.4 Versicherungssumme, Höchstzahlung 27
A.6.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 27
A.6.6 Was ist nicht versichert? 27

A.7 Ausland-SchadenPlus-Versicherung – besonderer Schutz bei einem Verkehrsunfall im Ausland 27
A.7.1 Was ist versichert? 27
A.7.2 Wer ist versichert? 27
A.7.3 Versicherbare Fahrzeuge 28
A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 28
A.7.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? 28
A.7.6 Was ist nicht versichert? 28
A.7.7 Anrechnung der Leistungen Dritter 28
A.7.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Leistung für mitversicherte Personen 28

B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz 28
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz? 28
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz 28

C Beitragszahlung 29
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages 29
C.2 Zahlung des Folgebeitrages 29
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel 29
C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 29
C.5 Zahlungsperiode, Zahlungsart und Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat 29

D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung 30
D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? 30
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 30

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung? 31
E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? 31
E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 32

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen 32

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall 33
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? 33
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? 33
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen? 34
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten 35
G.5 Form und Zugang der Kündigung 35
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung 35
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? 35
G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung) 35

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Wechselkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen 35
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten? 35
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen? 36
H.3 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen? 36
H.4 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen 36

I Schadenfreiheitsrabatt-System 36
I.1 Einstufung in Schaden(S)- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) 36
I.2 Ersteinstufung 36
I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0 36
I.2.2 Ersteinstufung in eine günstigere SF-Klasse als Klasse 0 37
I.2.3 Rückwirkende Korrektur der SF-Einstufung (z. B. bei abweichenden Angaben vom vorherigen Versicherer) 37
I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung 37
I.3 Jährliche Neueinstufung 37
I.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf 37
I.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen 37
I.3.3 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf 37
I.3.4 Rabattschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung 37

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? 38
I.4.1 Schadenfreier Verlauf 38
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf 38
I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können („Schadenrückkauf“) 38
I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs 38
I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen? 38
I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme? 39
I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus? 39
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs 39
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf 39

J Merkmale zur Beitragsberechnung 40

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen 40
K.1 Typklasse 40
K.2 Regionalklasse 40
K.3 VN-/Fahreralter und tatsächliches Fahrzeugalter („dynamisierte“ Merkmale zur Beitragsberechnung) 40
K.4 Tarifänderung 40
K.4.1 Beitragsänderung 40
K.4.2 Änderung der Tarifstruktur 41
K.5 Kündigungsrecht 41
K.5.1 Beitragserhöhung 41
K.5.2 Ohne Beitragserhöhung 41
K.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung 41

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes 41
L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts 41
L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung 41
L.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung und den Einstufungen in Schaden(S)- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) 41
L.4 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs 42
L.5 Veräußerung 42

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände 42
M.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind 42
M.2 Gerichtsstände 42

N Bedingungsänderung 42
N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern? 42
N.2 Welche Bedingungen dürfen wir ändern? 42
N.3 Widerspruchsrecht 43

O Weitere Bestimmungen 43
O.1 Sanktionsklausel 43

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System 44
1.1 Pkw 44
1.1.1 Tarif Premium Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 44
1.1.2 Tarif Premium Rückstufung im Schadenfall 45
1.1.3 Tarif Classic Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 46
1.1.4 Tarif Classic Rückstufung im Schadenfall 47
1.2 Krafträder, Trikes, Quads, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder 48
1.2.1 Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 48
1.2.2 Rückstufung im Schadenfall 48
1.3 Wohnmobile 49
1.3.1 Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 49
1.3.2 Rückstufung im Schadenfall 49
1.4 Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen 50
1.4.1 Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 50
1.4.2 Rückstufung im Schadenfall 51
1.5 Krankenwagen, Mietwagen, Taxen, Kraftomnibusse 52
1.5.1 Einstufung und Beitragssätze in KH und FV 52
1.5.2 Rückstufung im Schadenfall 52

Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen 52
entfällt

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen 52
entfällt

Anhang 4: Tarifgruppen 53
4.1 Tarifgruppe A („Agrarier“) 53
4.2 Tarifgruppe B („Beamte“) 53
4.3 Tarifgruppe D 53

Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen 54
5.1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen 54
5.2 Leichtkrafträder 54
5.3 Kleinkrafträder 54
5.4 Krafträder 54
5.5 Pkw 54
5.6 Trikes 54
5.7 Quads 54
5.8 Oldtimer 54
5.9 Mietwagen 54
5.10 Taxen 54
5.11 Selbstfahrervermietfahrzeuge 54
5.12 Leasingfahrzeuge 54
5.13 Kraftomnibusse 54
5.14 Campingfahrzeuge und Wohnmobile 54
5.15 Werkverkehr 54
5.16 Gewerblicher Güterverkehr 54
5.17 Umzugsverkehr 54
5.18 Wechselaufbauten 54
5.19 Landwirtschaftliche Zugmaschinen 54
5.20 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen 54
5.21 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge 54
5.22 Milchtankwagen 54
5.23 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen 54
5.24 Lkw 54
5.25 Zugmaschinen 54

Anhang 6: Merkmale zur Beitragsberechnung 55

Anhang 7: Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) 56

Concordia

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Stand: 01.10.2025

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

I. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
II. Fahrzeugversicherung (A.2)
III. entfällt (A.3)
IV. MobilPlusversicherung (A.4)
V. Fahrerschutzversicherung (A.5)
VI. Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6)
VII. Ausland-SchadenPlus-Versicherung (A.7)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Diese AKB gelten nicht für Verträge von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Wir verzichten in unseren Unterlagen bei personenbezogenen Formulierungen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

a) Personen verletzt oder getötet werden,
b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das versicherte Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

Ansprüche übersteigen Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte (ehemalige „Grüne Karte“) ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveran-

staltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und D.1.2.3.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs (mit Ausnahme des Fahrers) üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie zum Beispiel als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Hinweis: Die Möglichkeit einer Mitversicherung von Eigenschäden (Sachschäden) über einen Zusatzbaustein ist in A.1.7 geregelt.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Was ist zusätzlich versichert?

Erweiterter Umfang der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge (sog. „Mallorca-Deckung“)

A.1.6.1 Der Versicherungsschutz Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit 100 Mio. € Pauschaldeckung für einen Pkw im Tarif Premium, ein Kraftrad oder ein Wohnmobil umfasst auch Schäden, die mit einem im Ausland bei einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten Selbstfahrervermiet-Pkw, -Kraftrad, -Wohnmobil verursacht werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, besteht dieser Versicherungsschutz während der Saisondauer.

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind beschränkt auf die Höhe der für Ihr versichertes Fahrzeug vertraglich vereinbarten Deckungssummen, wenn anlässlich eines Schadenfalles die für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtdeckungssummen ausgeschöpft sind. Voraussetzung ist somit, dass für das gemietete Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Basisdeckung besteht.

Reisedauer

A.1.6.2 Der Versicherungsschutz gilt während einer vorübergehenden Auslandsreise für maximal drei Monate ab Reisebeginn.

Versicherungsschutz in Europa und in der EU (ohne Deutschland)

A.1.6.3 Sie haben im Rahmen der Mallorca-Deckung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas (außer Deutschland) sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Darüber hinaus in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten.

Versicherte Personen

A.1.6.4 Der Schutz der Mallorca-Deckung gilt – abweichend von A.1.2 – für Sie und für den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner. Darüber hinaus können weitere Personen mitversichert werden, die Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner auf einer Reise begleiten und die uns vor Reiseantritt benannt werden.

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person, so steht dem Versicherungsnehmer gleich der Fahrer, dem das Fahrzeug zur dauernden Nutzung überlassen wurde. Gleiches gilt, wenn das Selbstfahrervermietfahrzeug im Namen der juristischen Person angemietet wird.

Sie und die weiteren mitversicherten Personen müssen im Zeitpunkt des Schadenereignisses ihren ständigen Wohnsitz oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Ausschlüsse

A.1.6.5 Es gelten die in A.1.5.1 bis A.1.5.9 genannten Ausschlüsse.

A.1.6.6. Kein Versicherungsschutz im Rahmen der Mallorca-Deckung besteht, wenn das bei uns versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist, mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen ist oder von vornherein für eine kürzere Laufzeit als ein Versicherungsjahr (12 Monate) versichert wird.

A.1.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des gemieteten Fahrzeugs sowie für Ansprüche des Vermieters des Fahrzeugs gegen Sie und/oder gegen mitversicherte Personen. Wenn mit dem gemieteten Fahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

A.1.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt oder die Sie einer mitversicherten Person zufügen.

A.1.7 Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“

Anwendungsbereich

A.1.7.1 Im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit 100 Mio. € Pauschaldeckung kann der Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ gegen Beitragszuschlag abgeschlossen werden.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie den Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ mitversichert haben.

Für die Eigenschaden-Deckung gelten die Bestimmungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Versicherbare Fahrzeuge

A.1.7.2 Den Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ können Sie für Pkw im Tarif Premium, Wohnmobile, für jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen sowie für landwirtschaftliche Zugmaschinen abschließen.

Für ein Fahrzeug, das mit einem Kurzzeit- oder Wechselkennzeichen zugelassen ist, können Sie den Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ nicht abschließen. Gleiches gilt für ein Fahrzeug, das von vornherein für eine kürzere Laufzeit als ein Versicherungsjahr (12 Monate) versichert wird.

Was ist über den Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ versichert?

A.1.7.3 Ergänzend zu A.1.1 und in Abweichung zu A.1.5.6 leisten wir auch für Eigenschäden. Hierbei handelt es sich um Sachschäden, die Sie oder eine mitversicherte Person beim Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an Ihrem Eigentum verursachen. Versicherungsschutz gilt auf Ihrem eigenen Privat- oder Betriebsgrundstück und auch außerhalb.

Versichert sind Schäden an folgenden Sachen, die in Ihrem Eigentum stehen:

- an anderen Kraftfahrzeugen oder Anhängern (zugelassen oder nicht zugelassen)
- an Ihren Gebäuden (z. B. Garage/Carport)
- an Ihren sonstigen Sachen (z. B. ein von Ihnen angefahrenes Fahrrad).

Wir ersetzen den Sachschaden so, als ob ein Dritter Sie geschädigt hätte.

Höhe der Leistung, Selbstbeteiligung und Rückstufung

A.1.7.4 Wir zahlen je Schadenereignis und Versicherungsjahr maximal 100.000 €.

A.1.7.5 Bei jedem Schadenereignis wird von der Entschädigung eine Selbstbeteiligung abgezogen:

- Pkw, Wohnmobile: 500 €
- Lkw/Zugmaschinen (Werkverkehr), landwirtschaftliche Zugmaschinen: 1.000 €

A.1.7.6 Die Regelungen zur Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Abschnitt I gelten auch für den Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden".

Löst ein Schadenereignis sowohl Entschädigungsleistungen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Schädigung eines Anderen) als auch nach dieser Eigenschaden-Deckung aus, wird der Schadenfreiheitsrabatt zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus Anlass dieses Ereignisses nur einmal belastet.

Ausschlüsse

A.1.7.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden, die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeiführen.

A.1.7.8 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dieser Verzicht gilt nicht bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Diese Regelungen gelten gleichermaßen, wenn eine mitversicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt hat.

A.1.7.9 Von der Eigenschaden-Deckung nicht umfasst sind:

- Schäden am versicherten Fahrzeug selbst
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger
- Beschädigungen von Sachen, die sich im versicherten Fahrzeug befinden oder fest daran montiert sind (z. B. eine Beschädigung eines transportierten Fahrrades auf dem Dach-/Heckgepäckträger)

A.1.7.10 Wir zahlen nicht für Sachfolgeschäden/-kosten, die durch einen Eigenschaden verursacht werden. Hierzu gehören beispielsweise Wertminderung, Zulassungs-/Überführungskosten, Mietwagenkosten, Nutzungsausfall.

A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug und mitversicherte Teile

a) Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Fahrzeugteilversicherung), A.2.2.2 (Fahrzeugvollversicherung) oder A.2.2.3 (Zusatzbaustein „oecodrive" für Elektro-/Hybrid-Fahrzeuge).

b) Soweit in A.2.1.1.1 bis A.2.1.1.4 und A.2.1.2 nichts anderes geregelt ist, sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör („mitversicherte Teile") ohne Mehrbeitrag vom Versicherungsschutz mitumfasst, sofern diese

- straßenverkehrsrechtlich zulässig sind,
- fest im Fahrzeug eingebaut oder daran fest angebaut oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt und
- nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen (gemäß A.2.1.2) und
- nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen werden.

c) Über die in b) genannten „mitversicherten Teile" hinaus sind Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) ebenfalls beitragsfrei mitversichert.

Voraussetzung: Sie werden bestimmungsgemäß gebraucht oder sind mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

d) Über die in b) genannten „mitversicherten Teile" hinaus und ergänzend zu Buchstabe c) ist bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads die Schutzbekleidung des berechtigten Fahrers und Beifahrers mitversichert, wenn sie infolge eines

- Zusammenstoßes mit Tieren (A.2.2.1.4) oder
- Unfalles (A.2.2.2.2 oder A.2.2.2.3)

beschädigt oder zerstört wird.

Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, dass aufgrund eines dieser Schadenereignisse auch das gefahrene Fahrzeug beschädigt/zerstört wurde.

(1) Was ist Schutzbekleidung?

Schutzbekleidung ist versichert, wenn sie mit fahrzeugspezifischen Sicherheitskomponenten (z. B. Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen) versehen ist und geeignet ist, bei einem Sturz vor Körperverletzungen zu schützen.

Schutzbrillen sind nicht mitversichert.

(2) Was zahlen wir bei Totalschaden oder Zerstörung?

Bei Totalschaden oder Zerstörung zahlen wir eine alters-/gebrauchsabhängige Entschädigung:

In den ersten 12 Monaten seit dem Kauf neuwertiger Teile zahlen wir den ursprünglichen Anschaffungspreis.

Ist bei Schadeneintritt das betroffene Teil der Schutzbekleidung älter als 12 Monate, nehmen wir je angefangenem weiteren Jahr einen Abzug in Höhe von jeweils 10 % vom ursprünglichen Anschaffungspreis vor.

Wir zahlen die Entschädigung nur, wenn die Kosten der Anschaffung und der Ersatzbeschaffung nachgewiesen werden.

Es erfolgt keine Berücksichtigung eines vorhandenen Restwertes der Schutzbekleidung. Die nicht mehr gebrauchsfähige, zerstörte Schutzbekleidung verbleibt im Eigentum des Fahrers oder Beifahrers.

Als Totalschaden oder Zerstörung der Schutzbekleidung sehen wir an, wenn die Schutzfunktion nicht mehr vorhanden ist oder nicht wiederhergestellt werden kann.

(3) Was zahlen wir bei Beschädigung?

Bei einer Beschädigung der Schutzbekleidung zahlen wir die uns nachgewiesenen Kosten der Reparatur. Die Obergrenze ergibt sich – unter entsprechender Anwendung der Regelung in Ziffer (2) Sätze 2 und 3 – aus dem Anschaffungspreis unter Berücksichtigung etwaiger Abzüge.

Wir zahlen die Entschädigung nur, wenn die Reparatur vollständig und fachgerecht durchgeführt wurde und die Reparaturkosten nachgewiesen werden. Für Verschleißerscheinungen, optische Mängel oder andere Mängel, die die Schutzwirkung nicht beeinträchtigen, leisten wir nicht.

(4) Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Für die Schutzbekleidung (inkl. Schutzhelm) erstatten wir maximal 2.000 € (inkl. Mehrwertsteuer) pro Schadenfall – unabhängig von der Anzahl der geschädigten Personen.

Die Erstattung von Kosten für die Schutzbekleidung wird nicht auf die Höchstentschädigung nach A.2.5.9 angerechnet.

Hinweis: Die Regelung in A.2.5.11.1 kommt zur Anwendung. Ist eine Selbstbeteiligung für die Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung vereinbart, wird diese einmalig von der Entschädigungsleistung abgezogen, die für das Fahrzeug und die Schutzbekleidung insgesamt gezahlt wird. Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich danach, ob es sich um ein versichertes Ereignis der Fahrzeugvollversicherung („Unfall") oder der Fahrzeugteilversicherung („Zusammenstoß mit Tieren") handelt. Darüber hinaus gelten die Regelungen in Abschnitt I zur Rückstufung in der Fahrzeugvollversicherung.

Soweit im Schadenfall ein Dritter zur Leistung verpflichtet ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Ansprüche auf uns über, wenn wir Ihnen die Entschädigung für die Schutzbekleidung gezahlt haben. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns wenden.

e) Über die in b) genannten „mitversicherten Teile“ hinaus sind bei Elektro-/Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen beitragsfrei mitversichert:

Original-Ladekabel oder vom Hersteller zugelassene Ladekabel, jeweils inkl. Adapter, sofern sie unter Verschluss gehalten werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist (z. B. beim Ladevorgang).

f) Über die in b) bis e) genannten „mitversicherten Teile“ hinaus sind folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile ebenfalls beitragsfrei mitversichert:

- ein zusätzlicher Satz Felgen mit Winter- oder Sommerbereifung
- Dach-/Heckträger (z. B. für Fahrräder), Hardtop, Schneeketten und Kindersitze
- Dachkoffer, Packtaschen
- (Auto-)Dachzelt (z. B. Hartschalen-Dachzelt, Softtop-Dachzelt) oder Vorzelt gemäß den Regelungen in A.2.1.1.3 c)
- Gasflaschen für Wohnwagenanhänger/Wohnmobile sowie
- die nach Buchstabe b) bis f) „mitversicherten Teile“ während einer Reparatur

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung von mitversicherten Teilen gemäß Buchstaben b) bis f) gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Abhängig vom Gesamtneuwert ohne Beitragszuschlag mitversicherte Teile bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Pkw (Tarif Classic), Pkw (Tarif Premium), Wohnmobilen, Wohnwagenanhängern sowie Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht bei ausschließlicher privater (d. h. nicht unternehmerischer) Nutzung

A.2.1.1.1 Landwirtschaftliche Zugmaschinen:

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen sind – abweichend von A.2.1.1 b) – folgende Teile ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie am Fahrzeug fest ein-/angebaut sind und sich ihr Gesamtneuwert zusammengerechnet auf insgesamt 100.000 € beläuft:

a) Frontlader (inkl. Schwinge, Hydraulik, Konsole sowie Zubehör für Frontlader, z. B. Steuerung, Dämpfung)

b) Front-/Heckgewicht

c) Spezialanbaugeräte (z. B. Egge, Pflug, Heuwender, Sämaschine)

d) GPS-Spurführungssysteme

Mobile Komponenten, die sich am Fahrzeugäußeren befinden (z. B. GPS-Empfänger), sind gegen Entwendung nur versichert, wenn sie zum Zeitpunkt der Entwendung mit einer vom Hersteller vorgesehenen oder einer gleichwertigen abschließbaren Vorrichtung gegen die Entwendung gesichert waren. Werden mobile Komponenten des GPS-Spurführungssystems (Bedienelement, GPS-Empfänger) außerhalb des Fahrzeugs aufbewahrt, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn sie unter Verschluss verwahrt werden.

Mobile Geräte, die nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen (z. B. Smartphone, Tablet, Laptop, mobile Navigationsgeräte) sind nach A.2.1.2 nicht versichert.

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis d) aufgeführten Teile höher als 100.000 €, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zu der Wertgrenze für die in a) bis d) genannten Teile verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigungsleistung wegen Unterversicherung.

Ansonsten gelten die Regelungen in A.2.1.1 b) bis f) zu den beitragsfrei mitversicherten Teilen für landwirtschaftliche Zugmaschinen sinngemäß.

A.2.1.1.2 Pkw (Tarif Classic)

Bei Pkw im Tarif Classic sind – abweichend von A.2.1.1 b) – die nachfolgend aufgeführten Teile ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Pkw fest eingebaut oder am Pkw fest angebaut sind und sich ihr Gesamtneuwert zusammengerechnet auf insgesamt 3.500 € (brutto) beläuft:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, fest eingebaute Videosysteme und technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme)
- zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments oder der Veränderung des Fahrverhaltens dienen
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie Folierungen
- behindertengerechte Fahrzeugumbauten.

Ist der Gesamtneuwert der hier aufgeführten Teile zusammengerechnet höher als 3.500 €, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zu der Wertgrenze für die hier genannten Teile verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigungsleistung wegen Unterversicherung.

Ansonsten gelten die Regelungen in A.2.1.1 b) bis f) zu den beitragsfrei mitversicherten Teilen für Pkw im Tarif Classic sinngemäß.

A.2.1.1.3 Pkw (Tarif Premium), Wohnmobile, Wohnwagenanhänger sowie Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (bei ausschließlicher privater (d. h. nicht unternehmerischer) Nutzung)

a) Bei Wohnmobilen und Wohnwagenanhängern ist – abweichend von A.2.1.1 b) – in der Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung ein Dachzelt oder Vorzelt mitversichert.

Hinweis: Das Dachzelt/Vorzelt ist bei der Angabe des Gesamtneuwertes zu berücksichtigen.

b) Bei Pkw (Tarif Premium) und einem ausschließlich privat (d. h. nicht unternehmerisch) genutzten Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht ist – abweichend von A.2.1.1 b) – in der Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung ein Dachzelt oder Vorzelt mitversichert.

c) Ein Dachzelt (z. B. Hartschalen-Dachzelt, Softtop-Dachzelt), oder Vorzelt ist auch mitversichert, wenn es außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehalten wird (auch während einer Reparatur).

d) Regelungen

(1) Reisedauer

Versicherungsschutz besteht auf Reisen mit dem versicherten Fahrzeug bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 16 Wochen. Wenn Sie sich über diesen Zeitraum von 16 Wochen hinaus ununterbrochen auf Reisen befinden, besteht Versicherungsschutz nur für die Schadenfälle, die sich in den ersten 16 Wochen der Reise ereignet haben.

(2) Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Für ein Dachzelt oder Vorzelt erstatten wir maximal 3.000 € (inkl. Mehrwertsteuer) pro Schadenfall.

(3) Kein Versicherungsschutz besteht

- hinsichtlich Elementarschadenereignissen (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdrutsch (inkl. Muren), Erdsenkung, Erdbeben, Vulkanausbruch) während der Dauer der Außerbetriebsetzung, bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, bei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen, wenn das Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt oder
- für den Inhalt des Dachzelts oder Vorzelts (z. B. Reisegepäck, Nahrungs-/Genussmittel, Wertsachen, Mobiltelefon).

Hinweis: Soweit im Schadenfall ein Dritter zur Leistung verpflichtet ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Ansprüche auf uns über, wenn wir Ihnen die Entschädigung für ein Dachzelt oder Vorzelt gezahlt haben. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns wenden.

A.2.1.1.4 Die nachfolgend unter a) und b) aufgeführten Teile sind gegen Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

a) Elektroantrieb inkl. Antriebsakkumulator (nicht vom Fahrzeughersteller werksseitig eingebaut)

b) Spezialaufbauten/-anbauten (z. B. Kran-, Tank- und Siloaufbauten, Schneeschild) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, die nicht ausschließlich dem

Gebrauch des Fahrzeugs dienen. Nicht versicherbar sind insoweit z. B. Mobiltelefone und mobile Navigations- und Abspielgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, Inventar wie z. B. im Fahrzeug/Regal befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte, Maschinen.

Mitversicherte Teile bei Beitragsberechnung nach Gesamtneuwert

A.2.1.3 Bei folgenden Fahrzeugarten richtet sich die Beitragsberechnung in der Fahrzeugversicherung nach dem Gesamtneuwert: Trikes, Quads, Wohnmobile, Wohnwagenanhänger, Wechselaufbauten, zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen, landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, landwirtschaftliche Anhänger mit Sonderaufbau, Anhänger mit Arbeitsmaschinenaufbau, Lkw als „Pferdetransporter" („Sportzwecke"), Mähdrescher, Hub-/ Gabelstapler.

Der Gesamtneuwert ergibt sich aus der von den Herstellern genannten unverbindlichen Preisempfehlung für das Fahrzeug und seine mitversicherten Teile jeweils zum Zeitpunkt der erstmaligen Neuanschaffung. Preisnachlässe auf die unverbindliche Preisempfehlung, die orts- und marktüblich erzielbar sind und die durch die vom Händler/Hersteller erstellte Erstanschaffungsrechnung nachgewiesen werden, werden bei der Ermittlung des Gesamtneuwertes angerechnet.

Für die in Absatz 1 aufgeführten Fahrzeugarten umfasst der Versicherungsschutz das Fahrzeug sowie dessen unter A.2.1.1 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör (sofern straßenverkehrsrechtlich zulässig) – ohne dass für die unter A.2.1.1.4 genannten Teile ein separater Beitragszuschlag anfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der vertraglich vereinbarte Gesamtneuwert neben dem Wert für das Fahrzeug auch die Werte der unter A.2.1.1, A.2.1.1.3 und A.2.1.1.4 genannten Fahrzeugteile/-zubehörteile beinhaltet.

Die Regelungen zu den als nicht versicherbar aufgeführten Gegenständen in A.2.1.2 gelten auch für diese Fahrzeugarten.

Hinweis: Beachten Sie hierzu bitte auch die Regelungen zur Höchstentschädigung und/oder einer eventuellen Unterversicherung in A.2.5.9.

Bei Trikes und Quads bitte die Regelung in A.2.1.1 d) zur Schutzbekleidung beachten. Bei der Gesamtneuwert-Ermittlung des Fahrzeugs und der Fahrzeugteile/-zubehörteile wird die Schutzbekleidung (wertmäßig) nicht berücksichtigt.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.

b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren aller Art / Haarwild

A.2.2.1.4 Bei Pkw ist versichert

- im Tarif Premium der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art;
- im Tarif Classic der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Bei allen übrigen Fahrzeugen ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Nicht versichert sind Folgeschäden.

Wir ersetzen nach einem Glasbruchschaden aber reparaturbedingt zu erneuernde Umweltplaketten (Feinstaubplaketten).

Hinweis: Beachten Sie bitte im Fall der fachgerechten Reparatur eines Glasbruchschadens (kein Austausch) die besonderen Regelungen zur Werkstattbeauftragung in A.2.5.11.2.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Folgeschäden sind im Tarif Premium bis 10.000 € mitversichert.

Folgeschäden von versicherten Kurzschlussschäden an der Verkabelung sind Schäden an angrenzenden/angeschlossenen Aggregaten.

Nicht versichert sind Folgeschäden an Radio-/Audiosystemen, fest eingebauten Videosystemen, technischen Kommunikations-/Leitsystemen (z. B. fest eingebauten Navigationsgeräten und GPS-Spurführungssystemen).

Tierbissschäden

A.2.2.1.7 Versichert sind alle unmittelbar durch Tierbiss verursachten Schäden. Schäden am Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Folgeschäden sind mitversichert

- im Tarif Premium: bis 10.000 €
- im Tarif Classic: bis 1.500 €

Erweiterte Elementarschäden (Lawinen, Erdrutsch (inkl. Muren), Erdsenkung, Erdbeben, Vulkanausbruch)

A.2.2.1.8 Für nachfolgend genannte Fahrzeugarten sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Erdrutsch, Erdsenkung, Erdbeben oder Vulkanausbruch mitversichert:

Pkw-Verträge im Tarif Premium, Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Trikes, Quads, Wohnmobile, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Anhänger.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Begriffe:

- Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Erdrutsch (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- Erdsenkung (= Erdfall) ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit

Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Austausch von Schlüsseln/Schlössern nach Einbruchdiebstahl/ Raub

A.2.2.1.9 Bei Pkw-Verträgen im Tarif Premium, Wohnmobilen, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr, landwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie Wohnwagenanhängern erstatten wir die Kosten für den Austausch von Tür-/Lenkradschlössern und Schlüsseln oder die Kosten für die Umprogrammierung der Schließanlage des Fahrzeugs, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – mit Ausnahme eines Einbruchdiebstahls in das Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.

Der Einbruchdiebstahl oder Raub ist uns durch polizeiliche Meldung nachzuweisen.

Hinweis: Ein Smartphone als Träger eines „digitalen" (virtuellen) Schlüssels ist nicht mitversichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Unfall durch Hacker- und Cyberangriff

A.2.2.2.3 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, wenn dieser

- aufgrund eines Eingriffs in die Fahrzeugsoftware oder
- eine Manipulation der Fahrzeugsoftware

durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff, Cyberangriff) verursacht wurde.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.4.1 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.2.4.2 Zu den mut- oder böswilligen Handlungen Dritter zählt auch ein Hacker-/Cyberangriff auf die Software des Fahrzeugs. Programmier- oder Wartungsfehler des Herstellers sind nicht versichert.

Transport auf einem Schiff (Havarieschäden)

A.2.2.2.5 Für Pkw-Verträge im Tarif Premium sowie für Krafträder, Wohnmobile sowie Wohnwagenanhänger sind Schäden mitversichert, die bei einem Transport des versicherten Fahrzeugs/Anhängers auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff oder die Fähre strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug oder der Anhänger aufgrund schweren Unwetters und/oder des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug oder der Anhänger deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug oder den Anhänger zu opfern, um das Schiff oder die Fähre, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten (Havarie Grosse).

Soweit im Schadenfall ein Dritter zur Leistung verpflichtet ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Ansprüche auf uns über, wenn wir Ihnen die Entschädigung gezahlt haben.

Leistungserweiterungen mit Zusatzbaustein VollkaskoPlus („VK-Plus")

A.2.2.2.6 Anwendungsbereich

Im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung kann für Pkw im Tarif Premium und für Wohnmobile der Zusatzbaustein „VK-Plus" gegen Beitragszuschlag abgeschlossen werden.

Für „VK-Plus" gelten die Bestimmungen der Fahrzeugversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie den Zusatzbaustein „VK-Plus" mitversichert haben.

A.2.2.2.7 Was ist über den Zusatzbaustein „VK-Plus" versichert?

a) Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger („Schlingerdeckung")

Abweichend von A.2.2.2.2 gelten Schäden, die am versicherten Pkw oder Wohnmobil durch ein gezogenes Fahrzeug oder einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstehen, als Unfall im Sinne der Fahrzeugvollversicherung. Hierzu gehören z. B. Rangierschäden am Pkw oder Wohnmobil durch einen Anhänger.

Hinweise: Die Regelung in A.2.5.11.1 kommt zur Anwendung. Ist eine Selbstbeteiligung für die Fahrzeugvollversicherung vereinbart, wird diese bei einem unter die „Schlingerdeckung" fallenden Schadenereignis in der Fahrzeugvollversicherung einmalig berücksichtigt. Darüber hinaus gelten die Regelungen zur Rückstufung in der Fahrzeugvollversicherung in Abschnitt I.

b) Überführungs- und Zulassungskosten

Nach Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung des Fahrzeugs ersetzen wir abweichend von A.2.5.10.1 nachgewiesene Überführungs- und Zulassungskosten für ein Fahrzeug (Ersatzfahrzeug) bis maximal 750 € (inkl. Mehrwertsteuer). Den Überführungskosten gleichgestellt sind auch eventuell anfallende bzw. vom Fahrzeughersteller angesetzte Bereitstellungskosten, wenn Sie das Ersatzfahrzeug vom Herstellerwerk selbst abholen.

Dies gilt nur, wenn Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

Wir ersetzen die Überführungs- und Zulassungskosten bis maximal 750 € (inkl. Mehrwertsteuer) auch dann, wenn ein Ersatzfahrzeug von Ihrem Ehe-/Lebenspartner bei uns versichert wird.

Die Erstattung von Überführungs- und Zulassungskosten wird nicht auf die Höchstentschädigung nach A.2.5.9 angerechnet.

Hinweis: Die Regelung in A.2.5.11.1 kommt zur Anwendung. Ist eine Selbstbeteiligung für die Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung vereinbart, wird diese einmalig von der Entschädigungsleistung für den Pkw abgezogen. Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich danach, ob es sich um ein versichertes Ereignis der Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung handelt. Darüber hinaus gelten die Regelungen in Abschnitt I zur Rückstufung in der Fahrzeugvollversicherung.

c) Falschbetankung

Haben Sie (oder der berechtigte Fahrer) Ihren versicherten Pkw oder Ihr versichertes Wohnmobil mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 € (inkl. Mehrwertsteuer) für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs.

Hierzu gehören auch eventuell anfallende Entsorgungskosten des falschen Kraftstoffes, der aus Ihrem Fahrzeug bzw. den betroffenen Bauteilen entfernt werden muss. Weitere Folgeschäden, die durch die Falschbetankung bedingt sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselkraftstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

Wir erstatten maximal 500 € (inkl. Mehrwertsteuer) pro Schadenfall und Versicherungsjahr.

Hinweis: Die Regelungen zur Selbstbeteiligung in A.2.5.11 sowie zur Rückstufung in Abschnitt I finden keine Anwendung.

d) Austausch von Schlüsseln/Schlössern bei Verlieren/Liegenlassen der Fahrzeugschlüssel

Haben Sie den/die Schlüssel Ihres versicherten Pkw oder Ihres versicherten Wohnmobils verloren oder ist der Schlüssel nach dem Liegenlassen abhandengekommen, übernehmen wir die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür-/Lenkradschlössern und Schlüsseln oder der Kosten für die Umprogrammierung der Schließanlage des Fahrzeugs. Dies gilt nicht für ein Smartphone als Träger eines „digitalen" (virtuellen) Schlüssels.

Wir erstatten maximal 500 € (inkl. Mehrwertsteuer) pro Schadenfall und Versicherungsjahr.

Hinweis: Die Regelungen zur Selbstbeteiligung in A.2.5.11 sowie zur Rückstufung in Abschnitt I finden keine Anwendung.

Hinweis: Der Austausch von Schlüsseln/Schlössern nach Einbruchdiebstahl/Raub ist unter A.2.2.1.9 geregelt.

A.2.2.3 Welche Ereignisse sind mit dem Zusatzbaustein „oeco^{drive}" bei Elektro-/Hybrid-Fahrzeugen zusätzlich in der Fahrzeugversicherung versichert?

Anwendungsbereich

A.2.2.3.1 Im Rahmen der Fahrzeugteil- oder -vollversicherung kann für Elektro-/Hybrid-Fahrzeuge der Zusatzbaustein „oeco^{drive}" gegen Beitragszuschlag abgeschlossen werden. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie den Zusatzbaustein „oeco^{drive}" mitversichert haben.

Für den Zusatzbaustein „oeco^{drive}" gelten die Bestimmungen der Fahrzeugversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

Versicherbare Fahrzeuge

A.2.2.3.2 Den Zusatzbaustein „oeco^{drive}" können Sie im Rahmen der Fahrzeugversicherung für nachfolgend aufgeführte Fahrzeuge abschließen, die mit einem Elektro-/Hybridantrieb ausgestattet sind: Pkw im Tarif Premium, Krafträder, Quads, Wohnmobile, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (Werkverkehr) sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen.

Leistungserweiterungen mit dem Zusatzbaustein „oeco^{drive}" bei Elektro-/Hybrid-Fahrzeugen

Bei Abschluss einer Fahrzeugteilversicherung haben Sie ergänzend zu A.2.2.1, bei Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung ergänzend zu A.2.2.2 Versicherungsschutz bei folgenden Ereignissen:

A.2.2.3.3 In Erweiterung von A.2.2.1.3 sind bei Abschluss des Zusatzbausteins „oeco^{drive}" auch Überspannungsschäden mitversichert, die durch mittelbare Einwirkung auf Ihr Elektro-/Hybrid-Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile verursacht sind.

Beispiel: Ein Blitz schlägt ins Gebäude ein, währenddessen Ihr Elektro-/Hybrid-Fahrzeug über das Stromnetz dieses Gebäudes geladen wird.

A.2.2.3.4 „Allrisk-Deckung" für den Antriebs-Akkumulator

Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.

Der Antriebs-Akkumulator ist über die in der Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung genannten Schadenereignisse hinaus gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Antriebs-Akkumulator ausgesetzt ist. Dazu zählt auch das Laden des Antriebs-Akkumulators.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die bei einem Fahrzeug, für das eine Fahrzeugteilversicherung vereinbart wurde, zu den Schadenereignissen der Fahrzeugvollversicherung gehören,
- die auf einen der in A.2.9 beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind,
- die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Abnutzung oder Leistungsminderung durch Zeit),
- die auf einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind,
- die durch chemische Reaktionen (z. B. Oxidation, Säure oder Lauge) entstanden sind,
- Verwindungsschäden.

A.2.2.3.5 Abzug neu für alt ab dem 4. Betriebsjahr des Antriebs-Akkumulators

Abweichend von A.2.5.4.3 c) nehmen wir in den ersten drei vollen Betriebsjahren des Antriebs-Akkumulators keinen Abzug neu für alt vor, wenn der Antriebsakku bei einer Reparatur ausgetauscht werden muss. Danach nehmen wir folgende Abzüge vor:

- Ab Beginn des vierten Betriebsjahrs beträgt der Abzug neu für alt beim Antriebsakku 15 %.
- Ab Beginn des fünften Betriebsjahrs und mit Beginn jeden weiteren Betriebsjahrs beträgt der Abzug neu für alt zusätzlich jeweils 10 % je Betriebsjahr.

Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.

A.2.2.3.6 Kurzschluss-Folgeschäden bis 20.000 €

Abweichend von A.2.2.1.6 sind bei einem Elektro-/Hybrid-Fahrzeug mit einem Antrieb über einen Akkumulator (Akku) nach einem Kurzschlussschaden an der Verkabelung auch Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten und der Elektrik bis zu 20.000 € versichert.

Folgeschäden an Radio-/Audiosystemen, fest eingebauten Videosystemen, technischen Kommunikations-/Leitsystemen (z. B. fest eingebauten Navigationsgeräten sowie GPS-Spurführungssystemen) sind bis zu deren versicherten Werten versichert, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von insgesamt 20.000 €.

A.2.2.3.7 Tierbiss-Folgeschäden bis 20.000 €

Abweichend von A.2.2.1.7 sind bei einem Elektro-/Hybrid-Fahrzeug mit einem Antrieb über einen Akkumulator (Akku) Tierbiss-Folgeschäden bis zu 20.000 € versichert.

A.2.2.3.8 Mitversicherung Ihrer Ladestation bis 3.000 €

Die eigene, fest installierte Ladestation/Induktionsladeplatte, mit der der Antriebsakku Ihres versicherten Fahrzeugs geladen wird, ist bis 3.000 € mitversichert.

Bis zu diesem Wert verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigungsleistung wegen Unterversicherung.

Soweit im Schadenfall ein Dritter zur Leistung verpflichtet ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Ansprüche auf uns über, wenn wir Ihnen die Entschädigung gezahlt haben. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns wenden.

A.2.2.3.9 Aufräumungs-/Entsorgungskosten bis 3.000 € (bei Totalschaden, Zerstörung)

Wir ersetzen die tatsächlich angefallenen Aufräumungs- und/oder Entsorgungskosten bis zu 3.000 €, die bei einem Totalschaden oder einer Zerstörung eines Elektro-/Hybrid-Fahrzeugs entstehen.

Zu den Aufräumungs-/Entsorgungskosten zählen keine Bergungskosten oder Abschleppkosten von der Unfallstelle.

Die Aufräumungs- und Entsorgungskosten (Totalschaden/Zerstörung) werden nicht auf die Höchstentschädigung nach A.2.5.9 angerechnet.

A.2.2.3.10 Fahrzeugabstellungskosten

Wir übernehmen bis zu einem Betrag von 3.000 € die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Fahrzeugabstellung ist notwendig oder vom Hersteller vorgeschrieben, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern und
- die vom Hersteller, von Behörden oder (Brandschutz)Einrichtungen vorgeschriebenen Mindestabstände werden bei der Fahrzeugabstellung eingehalten.

A.2.2.3.11 Lagerung des Fahrzeugs im Wassercontainer

Wir übernehmen bis zu einem Betrag von 20.000 € die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer, sofern folgende Voraussetzung vorliegt:

Die Fahrzeuglagerung im Wassercontainer ist notwendig, um ein Entzünden oder das erneute Entzünden des Fahrzeugs zu verhindern.

A.2.2.3.12 Zustandsdiagnostik (Antriebs-Akkumulator)

Wird der Antriebs-Akkumulator durch ein versichertes Ereignis der Fahrzeugversicherung beschädigt, übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten für

die erforderliche Zustandsdiagnostik des Antriebs-Akkumulators unter folgenden Voraussetzungen:

- Kein Dritter ist Ihnen gegenüber zu einer Übernahme von Kosten einer Zustandsdiagnose (z. B. Restkapazitätsprüfung) verpflichtet;
- sofern wir die Beauftragung vorgenommen haben und dieser zugestimmt haben, übernehmen wir auch im Zusammenhang mit der Zustandsdiagnostik anfallende Abschlepp-/Transportkosten zur nächsten Akkumulatoren-Teststation.

Wir erstatten maximal 1.500 € pro Schadenfall.

Hinweis: Für die in A.2.2.3.3 bis A.2.2.3.12 genannten Leistungen kommt die Regelung in A.2.5.11.1 zur Anwendung. Ist eine Selbstbeteiligung für die Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung vereinbart, wird diese einmalig von der Entschädigungsleistung abgezogen. Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich danach, ob es sich um ein versichertes Ereignis der Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung handelt. Darüber hinaus gelten die Regelungen in Abschnitt I zur Rückstufung in der Fahrzeugvollversicherung.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie. Wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, bezieht sich der Schutz der Fahrzeugversicherung auch auf diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

Wenn Sie einen Tarif mit Partnerwerkstatt (siehe A.2.5.5) vereinbart haben, gelten hierfür die Bestimmungen der Fahrzeugversicherung, sofern in A.2.5.5.2 bis A.2.5.5.7 nichts anderes vereinbart ist.

Wenn für Ihren Vertrag die GAP-Deckung gemäß A.2.5.2.1 gilt oder Sie die GAP-Deckung gemäß A.2.5.2.2 vereinbart haben, gelten hierfür die Bestimmungen der Fahrzeugversicherung, sofern in A.2.5.2 nichts anderes vereinbart ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadenereignisses unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.4.1.

Neupreis- oder Kaufpreisentschädigung bei Totalschaden und Entwendung für Pkw, Krafträder, Wohnmobile, Wohnwagenanhänger, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (Werkverkehr), landwirtschaftliche Zugmaschinen

A.2.5.1.2 Anstelle des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zahlen wir bei nachfolgenden Fahrzeugarten den Neupreis oder Kaufpreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.9 in Verbindung mit A.2.5.1.9 zahlen wir,
   - bei Pkw im Tarif Premium
     wenn innerhalb von 36 Monaten nach der Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Totalentwendung eingetreten ist,
   - bei Pkw im Tarif Classic
     wenn innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Totalentwendung eingetreten ist,
   - bei Krafträdern
     wenn innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Totalentwendung eingetreten ist,
   - bei Wohnmobilen und Wohnwagenanhängern
     wenn innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Totalentwendung eingetreten ist,
   - bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen
     wenn innerhalb von 12 Monaten nach der Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Totalentwendung eingetreten ist,
   - bei Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr
     wenn innerhalb von 6 Monaten nach der Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Totalentwendung eingetreten ist.

   Voraussetzung ist bei vorstehenden Fahrzeugarten, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller unmittelbar erworben hat. Darüber hinaus muss der von uns beauftragte Gutachter feststellen, dass die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

   Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird von der Neupreisentschädigung abgezogen.

   Die Neupreisentschädigung gilt nicht für bei uns fahrzeugvollversicherte, geleaste Pkw im Tarif Premium. Hierfür gelten die Regelungen zur GAP-Deckung gemäß A.2.5.2.1 und A.2.5.2.4 bis A.2.5.2.9.

   Hinweis: Spezielle Regelungen zu besonderen Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehörteilen (z. B. Navigationsgeräten (Pkw im Tarif Premium, übrige Fahrzeuge)) sind in A.2.5.1.4 enthalten.

b) Den gezahlten und nachgewiesenen Kaufpreis gemäß A.2.5.9 in Verbindung mit A.2.5.1.10 zahlen wir bei nachfolgenden Fahrzeugarten,
   - bei Pkw in der Fahrzeugvollversicherung
     - wenn der Tarif Premium vereinbart wurde und
     - das Fahrzeug als Gebrauchtwagen erworben wurde, der zum Kaufzeitpunkt nicht älter als neun Jahre war und
     - innerhalb von 36 Monaten nach dem Erwerb ein Totalschaden oder eine Totalentwendung eingetreten ist.
   - bei Krafträdern in der Fahrzeugvoll- und -teilversicherung
     - wenn das Kraftrad als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde, das zum Kaufzeitpunkt nicht älter als vier Jahre war und
     - innerhalb von 24 Monaten nach dem Erwerb ein Totalschaden oder eine Totalentwendung eingetreten ist.
   - bei Wohnmobilen und Wohnwagenanhängern in der Fahrzeugvollversicherung
     - wenn das Wohnmobil oder der Wohnwagenanhänger als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde, das zum Kaufzeitpunkt nicht älter als vier Jahre war und
     - innerhalb von 24 Monaten nach dem Erwerb ein Totalschaden oder eine Totalentwendung eingetreten ist.
   - bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen in der Fahrzeugvollversicherung
     - wenn die landwirtschaftliche Zugmaschine als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde, das zum Kaufzeitpunkt nicht älter als vier Jahre war und
     - innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb ein Totalschaden oder eine Totalentwendung eingetreten ist.

   Von der Kaufpreisentschädigung wird ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs abgezogen.

   Die Kaufpreisentschädigung gilt nicht für bei uns fahrzeugvollversicherte, geleaste Pkw im Tarif Premium. Hierfür gelten die Regelungen zur GAP-Deckung gemäß A.2.5.2.1 und A.2.5.2.4 bis A.2.5.2.9.

A.2.5.1.3 Wir zahlen bei den jeweils genannten Fahrzeugarten die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung (A.2.5.1.2 a)) oder Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen (A.2.5.1.2 b)) nur, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Ein entsprechender Nachweis muss erbracht werden.

Neupreisentschädigung bei Fahrzeugteilen wie Navigationsgeräten (Pkw im Tarif Premium, übrige Fahrzeuge)

A.2.5.1.4 Bei Radio- und sonstigen Audiosystemen, fest eingebauten Videosystemen und technischen Kommunikations- und Leitsystemen (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme) zahlen wir bei Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung bei allen Pkw im Tarif Premium sowie bei allen übrigen Fahrzeugen außer Pkw im Tarif Classic bis zum Schluss des dritten, auf die Erstzulas-

sung folgenden Kalenderjahres den Neupreis. Bei Beschädigung von Fahrzeugteilen nach Satz 1 gilt die gleiche Regelung, sofern die Wiederherstellungskosten 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Bei Pkw im Tarif Classic erstatten wir den Wiederbeschaffungswert.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.5 entfällt

Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert, Restwert,Totalschaden, Neupreis und Kaufpreis?

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.9 Neupreis ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufwenden müssen. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich erzielbarer orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.1.10 Kaufpreis ist der Betrag, der von Ihnen gemäß Ihrer kaufvertraglichen, schriftlichen Vereinbarung an den Verkäufer des Gebrauchtfahrzeugs gezahlt wurde. Entsprechende Nachweise sind uns auf Verlangen vorzulegen.

A.2.5.2 GAP-Deckung für fremdfinanzierte Fahrzeuge

Versicherte, versicherbare Fahrzeuge

A.2.5.2.1 Für geleaste oder über ein Kreditinstitut finanzierte Pkw ist in der Fahrzeugvollversicherung des Tarifs Premium die GAP-Deckung mitversichert.

Die Regelungen zur Neupreis- oder Kaufpreisentschädigung (A.2.5.1.2 a), A.2.5.1.2 b) und A.2.5.1.3) kommen bei geleasten, fahrzeugvollversicherten Pkw im Tarif Premium nicht zur Anwendung.

A.2.5.2.2 Für geleaste oder über ein Kreditinstitut finanzierte Wohnmobile, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Anhänger kann die GAP-Deckung in der Fahrzeugvollversicherung gegen Beitragszuschlag abgeschlossen werden.

Ihrem Versicherungsschein können Sie in diesem Fall entnehmen, ob Sie die GAP-Deckung mitversichert haben.

A.2.5.2.3 Die GAP-Deckung gilt nicht für Elektro-Fahrzeuge, bei denen ausschließlich der Antriebs-Akkumulator geleast oder gemietet ist. Die GAP-Deckung gilt nicht für Pkw im Tarif Classic.

Was ist über die GAP-Deckung versichert?

A.2.5.2.4 Wir ersetzen Ihnen bei Totalschaden oder Entwendung Ihres geleasten oder über ein Kreditinstitut finanzierten Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasing-/Kreditvertrages den offenstehenden Leasing-/Finanzierungs-Restbetrag – sofern im Leasing-/Kreditvertrag im Einzelnen vereinbart – abzüglich der erbrachten oder noch zu erbringenden Entschädigungsleistung, eines vorhandenen Restwertes, der Rest- und Altteile sowie einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis gemäß A.2.5.9 in Verbindung mit A.2.5.1.9.

Nachforderungen des Leasing-/Kreditgebers gegenüber Ihnen als Leasing-/Kreditnehmer wegen der Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen des Leasing-/Kreditvertrages sind von unserer Ersatzleistung ausgeschlossen. Ebenfalls von unserer Ersatzleistung ausgeschlossen sind Kosten für Restschuld(RS)- und/oder Arbeitslosigkeitsversicherungen und/oder vergleichbare Zusatzleistungen Ihres Leasing-/Finanzierungsvertrages.

A.2.5.2.5 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Leasingvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

A.2.5.2.6 Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Kreditvertrages an die kreditfinanzierende Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.

A.2.5.2.7 Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Kreditverträge, wobei nachgewiesen werden muss, dass der Kredit ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

A.2.5.2.8 Der Leasingantrag/-vertrag (inkl. der Vertragsbestimmungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leasingvertrages) oder Kreditvertrag, die Abrechnung des Leasingvertrages/Finanzierungsvertrages bzw. die Berechnung des Leasing-/Finanzierungsrestbetrages durch den Leasinggeber bzw. das Kreditinstitut oder ggf. die Endabrechnung einer gegnerischen Haftpflichtversicherung sind uns auf Verlangen vorzulegen.

Verpflichtung Dritter (Subsidiarität)

A.2.5.2.9 Bei geleasten Fahrzeugen leisten wir im Rahmen der GAP-Deckung nicht, wenn

a) im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem Leasinggeber gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrages zur Leistung verpflichtet ist oder

b) in dem Leasingvertrag eine Regelung enthalten ist, wonach der Leasinggeber auf den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Leasingrestbetrag grundsätzlich oder im Fall des Bestehens von entsprechendem Versicherungsschutz verzichtet.

Abweichend von den Regelungen unter a) oder b) treten wir jedoch in Vorleistung, wenn Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns und nicht an den Dritten wenden.

A.2.5.3 *entfällt*

A.2.5.4 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.4.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Reparatur-Nachweis, zahlen wir entsprechend Buchstaben b) und c).

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).

c) Sofern keine Rechnung vorgelegt wird, legen wir mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze den erforderlichen Kosten zugrunde.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2 a), Kaufpreisentschädigung in A.2.5.1.2 b) und/oder zur Partnerwerkstatt in A.2.5.5.4 bis A.2.5.5.5.

Abschleppen

A.2.5.4.2 Bei einem nicht fahrfähigen oder nicht verkehrssicheren Fahrzeug ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.4.1 die Obergrenze nach A.2.5.4.1 a) oder b) nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen. Wenn Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Partnerwerkstatt in A.2.5.5.3.

Abzug neu für alt

A.2.5.4.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, berücksichtigen wir das Alter und die Abnutzung der alten Teile oder der Lackierung nach folgenden Regelungen:

a) Pkw

- Im Tarif Premium nehmen wir keine Abzüge neu für alt vor.

Ausgenommen hiervon ist ein Antriebs-Akkumulator. Beim Antriebs-Akku gilt die Regelung unter Buchstabe c).

- Im Tarif Classic nehmen wir keine Abzüge neu für alt vor, wenn der Pkw in einer unserer Partnerwerkstätten vollständig und fachgerecht repariert wird.

  Bei einem Pkw im Tarif Classic, der nicht, nicht vollständig, nicht fachgerecht oder nicht in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt repariert wird, werden Abzüge neu für alt in Anrechnung gebracht. Hierbei werden die Regelungen in A.2.5.5.4 oder A.2.5.5.5 berücksichtigt. Die Abzüge neu für alt sind auf die Bereifung beschränkt, wenn das Schadenereignis bis zum Schluss des vierten, auf die Erstzulassung folgenden Kalenderjahres eintritt.

  Bei einem Fahrzeug, das mit einem Hybrid-Antrieb ausgestattet ist, richtet sich der Abzug neu für alt beim Antriebs-Akkumulator nach der Regelung unter Buchstabe c).

b) Alle übrigen Fahrzeugarten außer Pkw:

Wir nehmen keine Abzüge neu für alt vor, wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird und Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, die Batterie, die Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis bis zum Schluss des dritten Kalenderjahres eintritt, das auf die Erstzulassung folgt.

Die Entschädigungsleistung beim Antriebs-Akku richtet sich nach Buchstabe c).

c) Elektro-/Hybrid-Fahrzeuge:

Für jedes volle Betriebsjahr des Antriebs-Akkumulators nehmen wir einen Abzug neu für alt in Höhe von 10 % vor.

Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs.

Hinweis: Bei Elektro-/Hybridfahrzeugen bitte die Regelungen in A.2.2.3.5 zum Abzug neu für alt beim Antriebs-Akkumulator beachten, sofern Sie den Zusatzbaustein „oeco^{drive}“ vereinbart haben.

Ersatz von Betriebs- und Hilfsstoffen bei Pkw

A.2.5.4.4 Bei Pkw erstatten wir auch die Kosten für den reparaturbedingt notwendigen Ersatz von Betriebsstoffen wie Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-/Frostschutz-/Reinigungsmitteln, Motor-/Getriebe-/Hydraulikölen. Dies gilt nicht für Treibstoff oder im Antriebs-Akkumulator gespeicherte Energie.

A.2.5.5 Was leisten wir bei Vereinbarung der Partnerwerkstatt für Pkw-Verträge

A.2.5.5.1 Bei Pkw-Verträgen im Tarif Classic ist die Partnerwerkstatt bereits enthalten. Bei Pkw-Verträgen im Tarif Premium können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, ob Sie die Partnerwerkstatt zusätzlich vereinbart haben. Im Versicherungsschein trägt dieser Premium-Tarif den Zusatz „Partner“ („Premium Partner“).

Hinweis: Bei Elektro-Pkw mit einem Antriebs-Akkumulator können Sie die Tarife Classic und Premium Partner nicht vereinbaren.

Wenn Sie die Partnerwerkstatt vereinbart haben, gelten hierfür die Bestimmungen der Fahrzeugversicherung, sofern in diesem Abschnitt (A.2.5.5.2 bis A.2.5.5.7) nichts anderes vereinbart ist.

A.2.5.5.2 Sie informieren uns im Reparaturfall und wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, in der Ihr Pkw repariert wird.

Allein wir erteilen den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Hierbei wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.11 berücksichtigt. Diese Selbstbeteiligung ist von Ihnen nach erfolgter Reparatur an die Werkstatt zu zahlen.

Wir geben auf die Reparaturen, die in der von uns ausgewählten Werkstatt durchgeführt werden, eine 6-Jahres-Garantie.

A.2.5.5.3 Einen nicht fahrfähigen oder nicht verkehrssicheren Pkw lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. Einen fahrfähigen und verkehrssicheren Pkw lassen wir nur dann auf unsere Kosten von Ihrem ständigen Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren, wenn die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Den Transport des Pkw nach der Reparatur von der von uns ausgewählten Werkstatt zu Ihrem ständigen Wohnsitz übernehmen wir nur, wenn die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz mehr als 15 km beträgt.

Hinweis: Soweit im Versicherungsschein der – gegen Mehrbeitrag abschließbare – Zusatzbaustein „Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice“ ausgewiesen ist, gilt abweichend von A.2.5.5.3 Sätze 2 und 3 die Regelung in A.2.5.5.7.

A.2.5.5.4 Nehmen Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen den Pkw in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren, übernehmen wir 85 % der nach A.2.5.4.1 bis A.2.5.4.3, A.2.5.6 bis A.2.5.11 berechneten Leistung.

A.2.5.5.5 Wird der Pkw auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, ersetzen wir die nach A.2.5.4.1, A.2.5.4.3, A.2.5.6 bis A.2.5.11 berechnete Leistung (ohne Mehrwertsteuer) so, wie sie bei einer durch uns veranlassten Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem ständigen Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. A.2.5.5.2 bis A.2.5.5.4 gelten nicht.

A.2.5.5.6 Die Bestimmungen für die Partnerwerkstatt gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen.

A.2.5.5.7 Zusatzbaustein „Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice“

a) Bei Pkw-Verträgen im Tarif Premium mit dem Zusatz „Partner“ („Premium Partner“) oder Classic kann der Zusatzbaustein „Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice“ gegen Mehrbeitrag abgeschlossen werden.

   Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie diesen Zusatzbaustein mitversichert haben.

b) Ergänzend zu der Regelung unter A.2.5.5.3 transportieren wir bei Vereinbarung dieses Zusatzbausteines den versicherten, noch fahrfähigen und verkehrssicheren Pkw auf unsere Kosten von Ihrem ständigen Wohnsitz oder dem Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt, auch wenn die Entfernung zwischen Wohnsitz/Schadenort und Werkstatt nur bis zu 15 km beträgt. Gleiches gilt für den Transport des Pkw nach der Reparatur von der von uns ausgewählten Werkstatt zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

c) Unabhängig davon, ob Ihr Fahrzeug noch fahrfähig und verkehrssicher war, stellen wir Ihnen auf Ihren Wunsch hin für die Dauer der Reparatur Ihres Fahrzeugs in der von uns ausgewählten Werkstatt – für maximal 5 Tage – einen Ersatzwagen der untersten Fahrzeugkategorie (Klasse A, Kleinwagen) zur Verfügung. Kosten für Treibstoff übernehmen wir nicht.

d) Die Regelungen unter b) und c) gelten nicht bei reinen Glasbruchschäden.

A.2.5.6 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.7 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.8 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.8.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.8.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.200 Bahnkilometern. Bei größerer Entfernung erstatten wir die Kosten bis zur Höhe der Kosten eines

Linienflugs (economy class, Hin-/Rückflug). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.8.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 3) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.8.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn nicht Sie, sondern ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. In diesem Fall ist der erzielbare Veräußerungserlös an uns zurückzuzahlen, wenn wir bereits eine Entschädigung geleistet haben.

A.2.5.9 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Allgemein

A.2.5.9.1 Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9. Sofern das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde, das zum Kaufzeitpunkt nicht älter als neun Jahre (Pkw) oder vier Jahre (Kraftrad, Wohnmobil, Wohnwagenanhänger, landwirtschaftliche Zugmaschine) war, ist unsere Höchstentschädigung beschränkt auf den Kaufpreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.10.

Hinweis: Bei Pkw im Tarif Premium und Wohnmobilen bitte die Regelungen in A.2.2.2.7 b) zu den Überführungs-/Zulassungskosten beachten, sofern Sie den Zusatzbaustein „VollkaskoPlus“ vereinbart haben. Bei Elektro-/Hybridfahrzeugen bitte die Regelung in A.2.2.3.9 (Aufräumungs-/Entsorgungskosten) beachten, sofern Sie den Zusatzbaustein „oeco^{drive}“ vereinbart haben. Bei Krafträdern und Leichtkrafträdern bitte die Regelung in A.2.1.1 d) zur Schutzbekleidung beachten.

Bei Fahrzeugen mit Beitragsberechnung nach Gesamtneuwert in der Fahrzeugversicherung

A.2.5.9.2 Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9.

Liegt der versicherte Gesamtneuwert unter dem tatsächlichen Gesamtneuwert des Fahrzeugs nach A.2.1.3 Absatz 2, leisten wir nur eine Entschädigung, die in dem entsprechenden Verhältnis zueinander gekürzt wird.

Hinweis: Bei Trikes und Quads bitte die Regelung in A.2.1.1 d) zur Schutzbekleidung beachten. Bei der Betrachtung von versichertem zu tatsächlichem Gesamtneuwert des Fahrzeugs wird die Schutzbekleidung nicht berücksichtigt.

A.2.5.10 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.10.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Fahrzeugabstellungskosten, Kosten für die Lagerung im Wassercontainer, Kosten für die Zustandsdiagnostik (z. B. Restkapazitätsprüfung).

Folgeschäden wie der Verlust von Treibstoff, im Antriebs-Akkumulator gespeicherte Energie und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit) werden nicht ersetzt; bei Pkw gilt dies jedoch nur für den Verlust von Treibstoffen oder im Antriebs-Akkumulator gespeicherte Energie (siehe hierzu auch A.2.5.4.4).

Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Hinweis: Bei Pkw im Tarif Premium und Wohnmobilen bitte die Regelungen in A.2.2.2.7 b) zu den Überführungs-/Zulassungskosten beachten, sofern Sie den Zusatzbaustein „VollkaskoPlus“ vereinbart haben. Bei Elektro-/Hybrid-Fahrzeugen bitte die Regelungen in A.2.2.3.10 bis A.2.2.3.12 zu den Fahrzeugabstellungskosten, Lagerung im Wassercontainer und Kosten für Zustandsdiagnostik beachten, sofern Sie den Zusatzbaustein „oeco^{drive}“ vereinbart haben.

Rest- und Altteile

A.2.5.10.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert/Restwert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.11 Selbstbeteiligung

Allgemein

A.2.5.11.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Glasreparatur

A.2.5.11.2 Abweichend von A.2.5.11.1 verzichten wir im Falle der fachgerechten Reparatur eines Glasbruchschadens (kein Austausch) gemäß A.2.2.1.5 auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Voraussetzung für den Verzicht auf die Selbstbeteiligung ist in allen Tarifen, dass der Bruchschaden an der Verglasung durch ein von uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

Die Regelungen in A.2.5.5.2 und A.2.5.5.4 bei Vereinbarung der Partnerwerkstatt für Pkw-Verträge bleiben auch bei Glasreparaturen unverändert gültig.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er durch das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns und/oder von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Hierbei gilt A.2.9.1 entsprechend. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dieser Verzicht gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei

- behördlich genehmigten Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings/Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen,

  (Rennen = Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt),
- nicht genehmigten Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings/Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen,
- Veranstaltungen mit „motorsportlichem Charakter“ (z. B. Drift- oder Sportfahrertrainings) sowie
- jeglichem Fahren auf aktuellen oder ehemaligen, nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Motorsportrennstrecken (z. B. Nürburgring, Hockenheimring, Salzburgring), Rundkursen oder Rundstrecken mit ähnlichem Charakter.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei

- Fahrsicherheitstrainings nach DVR-Richtlinien (Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V.) und
- touristischen Ausfahrten

  (Gleichmäßigkeits-, Geschicklichkeits- oder Orientierungsfahrten, bei denen jeweils keine „Fahrerlizenz“, z. B. vom Deutschen Motor Sport Bund e. V., vorausgesetzt wird und bei denen eine Wertung der höchsten Geschwindigkeit kein entscheidender Faktor ist.)

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Hinweis: Der Ausschluss „Erdbeben“ gilt nicht für die in A.2.2.1.8 genannten Fahrzeugarten (Pkw-Verträge im Tarif Premium, Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Trikes, Quads, Wohnmobile, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Anhänger).

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 *entfällt*

A.4 MobilPlusversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.4.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.4.5 bis A.4.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.4.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.4.3 Versicherbare Fahrzeuge

Versicherbare Fahrzeuge sind bei uns haftpflichtversicherte

- Krafträder, Leichtkrafträder,
- Trikes, Quads,
- Pkw,
- Wohnmobile bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, bis 3,20 m Höhe und bis 10 m Länge (einschließlich Ladung sowie An-/Aufbauten),
- Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht.

Versichert sind:

- das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug,
- mitgeführtes Gepäck,
- ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck-, Boots- oder Motorradanhänger (Transport von Booten oder Motorrädern zu privaten Zwecken) mit höchstens einer Achse (Achsen mit weniger als 100 cm Abstand gelten als eine Achse), bei Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht ein mitgeführter Anhänger bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht,
- Ladung, die von dem Fahrzeug/Anhänger mitgeführt wird.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die MobilPlusversicherung abgeschlossen haben.

A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.4.4.1 Sie haben mit der MobilPlusversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte

A.4.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte (ehemalige „Grüne Karte“) ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der MobilPlusversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.4.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Als Panne gilt jeder Brems-, Betriebs- und Bruchschaden. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators als Panne. Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

Unfall ist jedes unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir nachfolgende Leistungen. Handelt es sich bei einem Elektrofahrzeug um eine Panne aufgrund des entladenen Antriebsakkus, gelten die Leistungen in A.4.5.1 bis A.4.5.3.

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.4.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile

a) unbegrenzt,

   wenn Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall nach Eintritt des Schadenereignisses sofort telefonisch unserer Notrufnummer melden und ausschließlich uns mit der Organisation der Leistung beauftragen;

b) bis zu folgenden Höchstbeträgen, wenn Sie die Pannenhilfe an der Schadenstelle selbst organisieren

   - 150 € für Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads,
   - 200 € für Wohnmobile sowie Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.4.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die Kosten für das Abschleppen und notwendiger vorbereitender Arbeiten

a) unbegrenzt,

   wenn Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall nach Eintritt des Schadenereignisses sofort telefonisch unserer Notrufnummer melden und ausschließlich uns mit der Organisation der Leistung beauftragen;

b) bis zu folgenden Höchstbeträgen, wenn Sie das Abschleppen selbst organisieren

- 200 € bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes, Quads,
- 250 € bei Wohnmobilen sowie Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht,
- 300 € bei Elektrofahrzeugen (Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Wohnmobile, Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht).

Die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten (gemäß A.4.5.1 b)) werden auf die unter b) genannten Höchstbeträge jeweils angerechnet.

Fahrzeugtransport zur nächstgelegenen Ladestation (Elektrofahrzeug)

A.4.5.3 Kann ein Elektrofahrzeug mit entladenem Antriebs-Akkumulator an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Ladestation. Dies schließt das Gepäck und die beförderte Ladung mit ein.

Voraussetzung ist, dass der Antriebs-Akkumulator nicht vorsätzlich entladen wurde.

Wir übernehmen die Kosten für das Abschleppen zur nächstgelegenen Ladestation (inklusive notwendiger vorbereitender Arbeiten)

a) unbegrenzt,

wenn Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall nach Eintritt des Schadenereignisses sofort telefonisch unserer Notrufnummer melden und ausschließlich uns mit der Organisation der Leistung beauftragen;

b) bis zu 300 €, wenn Sie das Abschleppen selbst organisieren.

Die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten (gemäß A.4.5.1 b)) werden auf den unter b) genannten Höchstbetrag angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.4.5.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Das schließt das Gepäck und die beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für die gesamten Bergungsleistungen (für Fahrzeug, Gepäck und Ladung) beläuft sich für Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht auf 2.500 €.

Weiter- oder Rückfahrt (-flug) bei Unfall

A.4.5.5 Folgende Fahrtkosten erstatten wir, wenn das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit ist und am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann:

a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder

b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4.4 und

c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,

d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht worden ist.

Die Erstattung der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs (economy class) einschließlich Zuschlägen.

Mietwagen (für Selbstfahrer) bei Unfall

A.4.5.6 Wir helfen Ihnen nach einem Unfall, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten; bei Elektrofahrzeugen mit der Besonderheit, dass es sich um ein (Ersatz)Fahrzeug mit einem Verbrennungsmotor handeln kann.

Anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt (-flug) nach A.4.5.5 übernehmen wir die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Gebühren für Winterbereifung, Notdienst, Zustellkosten), bis Ihnen das versicherte Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir zahlen jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens

- 75 € pro Tag bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes oder Quads,
- 100 € pro Tag bei Wohnmobilen oder Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kaution übernehmen wir nicht.

Hinweis: Bei einem Unfall des Fahrzeugs, der mehr als 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt geschieht, beachten Sie die Regelungen unter A.4.6.3.

Kurzfristige Mobilität bei Panne, Unfall

A.4.5.7 Wenn das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, gilt: Wir übernehmen nachgewiesene Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie für Taxi oder Car-/Fahrrad-Sharing in den auf das Schadenereignis folgenden sieben Tagen. Der Höchstbetrag beträgt insgesamt maximal 50 €.

Die Kosten für kurzfristige Mobilität werden nicht auf andere Leistungen in A.4.5 bis A.4.8 angerechnet.

A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Bei Elektrofahrzeugen gilt die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebs-Akkumulators als Panne. Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

Handelt es sich bei einem Elektrofahrzeug um eine Panne aufgrund des entladenen Antriebsakkus, gilt ausschließlich die Leistung in A.4.6.5.

Weiter- oder Rückfahrt (-flug)

A.4.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder

b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4.4 und

c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,

d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht worden ist.

Die Erstattung der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs (economy class) einschließlich Zuschlägen übernommen.

Übernachtung

A.4.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt (-flug) nach A.4.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 € je Übernachtung und Person.

Mietwagen (für Selbstfahrer)

A.4.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten; bei Elektrofahrzeugen mit der Besonderheit, dass es sich um ein (Ersatz)Fahrzeug mit einem Verbrennungsmotor handeln kann.

Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Gebühren für Winterbereifung, Notdienst, Zustellkosten), bis Ihnen das versicherte Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt (-flug) nach A.4.6.1 noch Übernachtung nach A.4.6.2 in Anspruch genommen haben.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal

- 75 € pro Tag bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes oder Quads,
- 100 € pro Tag bei Wohnmobilen oder Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kaution übernehmen wir nicht.

Fahrzeugunterstellung bei Reparaturschäden

A.4.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugtransport zur nächstgelegenen Ladestation (Elektrofahrzeug)

A.4.6.5 Kann ein Elektrofahrzeug mit entladenem Antriebs-Akkumulator an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit

gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Ladestation. Dies schließt das Gepäck und die beförderte Ladung mit ein.

Voraussetzung ist, dass der Antriebs-Akkumulator nicht vorsätzlich entladen wurde.

Wir übernehmen die Kosten für das Abschleppen zur nächstgelegenen Ladestation (inklusive notwendiger vorbereitender Arbeiten)

a) unbegrenzt,

wenn Sie oder eine mitversicherte Person den Schadenfall nach Eintritt des Schadenereignisses sofort telefonisch unserer Notrufnummer melden und ausschließlich uns mit der Organisation der Leistung beauftragen;

b) bis zu 300 €, wenn Sie das Abschleppen selbst organisieren.

Die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandenen Kosten (gemäß A.4.5.1 b)) werden auf den unter b) genannten Höchstbetrag angerechnet.

A.4.7 Zusätzliche Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Hinweis: Die in A.4.7 genannten Leistungen sind unabhängig von einer Panne, einem Unfall oder einem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs.

Krankenrücktransport

A.4.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 80 € pro Person und Nacht.

Rückholung von Kindern

A.4.7.2 Wir sorgen für die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienflugs (economy class) einschließlich Zuschlägen.

Fahrzeugabholung

A.4.7.3 Wir sorgen für die Rückführung des versicherten Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Rückführung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,40 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 80 € pro Person und Nacht.

Was versteht man unter einer Reise?

A.4.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.4.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.4.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.4.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport zu einer Werkstatt

b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen (für Selbstfahrer)

c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten; bei Elektrofahrzeugen mit der Besonderheit, dass es sich um ein (Ersatz)Fahrzeug mit einem Verbrennungsmotor handeln kann.

Wenn das versicherte Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, übernehmen wir anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt (-flug) nach A.4.6.1 oder Übernachtung nach A.4.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Gebühren für Winterbereifung, Notdienst, Zustellkosten) für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 800 € unabhängig von der Anzahl der Tage. Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kaution übernehmen wir nicht.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.4.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Ersatzteilversand

a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugunterstellung

b) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung und/oder Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen (für Selbstfahrer)

c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten; bei Elektrofahrzeugen mit der Besonderheit, dass es sich um ein (Ersatz) Fahrzeug mit einem Verbrennungsmotor handeln kann.

Wenn das versicherte Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, übernehmen wir anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt (-flug) nach A.4.6.1 oder Übernachtung nach A.4.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Gebühren für Winterbereifung, Notdienst, Zustellkosten) für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 800 € unabhängig von der Anzahl der Tage. Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kaution übernehmen wir nicht.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug – aufgrund eines Unfalls im Zusammenhang mit dem Fahrzeugdiebstahl – verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.4.8.3 Im Todesfall:

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten. Für den Fall der Bestattung im Ausland übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 5.200 €.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.4.8.4 Hilfeleistung in besonderen Notfällen – unabhängig von Panne/Unfall/Diebstahl (z. B. unvorhergesehene Naturkatastrophen)

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland unvorhergesehen in eine besondere Notlage,

- die in A.4.6 bis A.4.8 der AKB nicht geregelt ist (auch unabhängig von Panne/Unfall/Diebstahl) und
- zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden,

veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 € je Schadenfall.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die Sie abgeschlossen haben, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.4.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.4.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir Ihnen gegenüber darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dieser Verzicht gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.4.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei

- behördlich genehmigten Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings/Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen,

  (Rennen = Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt),
- nicht genehmigten Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings/Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen,
- Veranstaltungen mit „motorsportlichem Charakter“ (z. B. Drift- oder Sportfahrertrainings) sowie
- jeglichem Fahren auf aktuellen oder ehemaligen, nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Motorsportrennstrecken (z. B. Nürburgring, Hockenheimring, Salzburgring), Rundkursen oder Rundstrecken mit ähnlichem Charakter.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei

- Fahrsicherheitstrainings nach DVR-Richtlinien (Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V.) und
- touristischen Ausfahrten

  (Gleichmäßigkeits-, Geschicklichkeits- oder Orientierungsfahrten, bei denen jeweils keine „Fahrerlizenz“, z. B. vom Deutschen Motor Sport Bund e. V., vorausgesetzt wird und bei denen eine Wertung der höchsten Geschwindigkeit kein entscheidender Faktor ist.)

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Staatsgewalt

A.4.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Hinweis: Wenn die Voraussetzungen gemäß A.4.8.4 („Hilfeleistung in besonderen Notfällen“) gegeben sind, leisten wir auch bei Erdbeben.

Schäden durch Kernenergie

A.4.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.4.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.4.11 Verpflichtung Dritter (Subsidiarität)

A.4.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.4.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.4.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.5 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.5.1 Was ist versichert?

A.5.1.1 Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Sofern Dritte zur Leistung verpflichtet sind, gelten die Regelungen unter A.5.5.4 zur Subsidiarität und Abtretung.

A.5.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) beim Lenken des versicherten Fahrzeugs unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Der berechtigte Fahrer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.5.3 Versicherbare Fahrzeuge

Die Fahrerschutzversicherung können Sie nur gemeinsam mit einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für folgende Fahrzeugarten abschließen: Pkw, Wohnmobile, jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die Fahrerschutzversicherung abgeschlossen haben.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.5 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.5.5.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Der Umfang der Leistung richtet sich danach, was der Fahrer oder dessen Hinterbliebene berechtigterweise nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts fordern könnten.

Hinweis: Beachten Sie hierbei die Regelungen zur Höhe der Leistungen in A.5.5.3.

Voraussetzung

A.5.5.2 Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfallereignis.

Diese Voraussetzung kommt nicht zur Anwendung bei Unfällen, bei denen der Fahrer infolge des Unfallereignisses zu Tode kommt.

Höhe der Leistung

A.5.5.3 Wir zahlen je Schadenereignis maximal die nachfolgenden Entschädigungen:

- Schmerzensgeld bis 200.000 €,
- Verdienstausfall bis monatlich 4.000 €,
- Unterhaltsansprüche bis monatlich 3.000 €,
- Haushaltsführung bis monatlich 1.000 €,
- behindertengerechter Umbau bis 200.000 €,
- Beerdigungskosten bis 7.500 € und/oder
- sonstige vermehrte Bedürfnisse bis monatlich 2.000 €.

Die Leistung der Fahrerschutzversicherung ist je Schadenereignis insgesamt auf die Deckungssumme beschränkt, die in der für das versicherte Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung jeweils für eine geschädigte Person als Leistungsobergrenze vereinbart ist; maximal jedoch ist die Leistung auf 15 Mio. € beschränkt.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.5.4 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungs- und inhaltsgleiche Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch gegenüber einem ersatzpflichtigen Dritten in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist,dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben. Darüber hinaus sind wir an die Feststellung zur Höhe der Entschädigungsleistung, die durch Dritte getroffen wird, nicht gebunden.

A.5.6 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.5.6.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.6.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.5.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt.

A.5.7.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verhaltens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir sind jedoch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer das Kraftfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,5 mg/l oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper geführt hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder andere berauschende Mittel – gleich in welcher Menge – zu sich genommen hat. Auf eine Ursächlichkeit für den Eintritt des Versicherungsfalles kommt es dabei nicht an.

Bei einer Atemalkoholkonzentration von weniger als 0,5 mg/l sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Alkoholisierung ursächlich für die Herbeiführung des Versicherungsfalles war.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

A.5.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf schweren Nervenleiden beruhen, sowie durch epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch bei Unfällen durch Schlaganfälle und Herzinfarkte. Hierbei bleiben jedoch die unmittelbaren, unfallunabhängigen Gesundheitsschäden durch den Schlaganfall oder Herzinfarkt von der Leistung ausgeschlossen.

Ansprüche Dritter

A.5.7.4 Aufgrund von gesetzlichen Regelungen übergegangene Ansprüche oder eigene Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren, Sozialversicherungsträgern oder Sozialhilfeträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Straftat

A.5.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.5.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei

- behördlich genehmigten Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings/Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen,

  (Rennen = Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt),
- nicht genehmigten Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings/Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen,
- Veranstaltungen mit „motorsportlichem Charakter“ (z. B. Drift- oder Sportfahrertrainings) sowie
- jeglichem Fahren auf aktuellen oder ehemaligen, nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Motorsportrennstrecken (z. B. Nürburgring, Hockenheimring, Salzburgring), Rundkursen oder Rundstrecken mit ähnlichem Charakter.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei

- Fahrsicherheitstrainings nach DVR-Richtlinien (Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V.) und
- touristischen Ausfahrten (Gleichmäßigkeits-, Geschicklichkeits- oder Orientierungsfahrten, bei denen jeweils keine „Fahrerlizenz“, z. B. vom Deutschen Motor Sport Bund e. V., vorausgesetzt wird und bei denen eine Wertung der höchsten Geschwindigkeit kein entscheidender Faktor ist.)

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.7.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.7.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Sicherheitsgurt

A.5.7.9 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Unfallzeitpunkt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahme.

Unfälle außerhalb des Fahrzeugs, Ein-/Aussteigen, Be-/Entladen

A.5.7.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle des Fahrers nach Verlassen des Fahrzeugs. Gleiches gilt für Unfälle beim Ein-/Aussteigen und/oder beim Be-/Entladen des Fahrzeugs.

Rechtsverfolgungskosten

A.5.7.11 Rechtsanwaltskosten sind nicht Gegenstand der Fahrerschutzversicherung. Diese zahlen wir nur in den

Fällen, in denen wir schuldhaft unsere Vertragspflichten verletzt haben sollten.

Vertragliche Ansprüche

A.5.7.12 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht nach dem deutschen Recht der unerlaubten Handlung hinausgehen.

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Umweltschadenversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das versicherte Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.6.3 Versicherbare Fahrzeuge

Sie können für jede Fahrzeugart eine Kfz-Umweltschadenversicherung abschließen. Die Kfz-Umweltschadenversicherung können Sie jedoch nur zusammen mit der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das von Ihnen zu versichernde Fahrzeug abschließen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die Kfz-Umweltschadenversicherung abgeschlossen haben.

A.6.4 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. € je Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10 Mio. €.

A.6.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.6.6.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.6.6.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.6.6.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung beispielsweise von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe beispielsweise durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.6.6.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.6.6.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.6.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und D.1.2.3.

A.7 Ausland-SchadenPlus-Versicherung – besonderer Schutz bei einem Verkehrsunfall im Ausland

A.7.1 Was ist versichert?

Verkehrsunfall

A.7.1.1 Erleiden Sie mit dem im Vertrag bezeichneten Fahrzeug im Ausland einen Unfall, bei dem ein im Ausland versicherungspflichtiges und zugelassenes Kraftfahrzeug beteiligt ist und für den der Unfallgegner eintrittspflichtig ist, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, soweit der Unfallgegner ersatzpflichtig ist. Sie werden so behandelt, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hätte.

Für die Beurteilung der Haftung gilt das Recht des Unfalllandes.

Die Höhe der Entschädigungsleistung richtet sich nach deutschem Recht.

Gegnerisches Fahrzeug

A.7.1.2 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden durch Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs durch den Unfallgegner entstehen.

Reisedauer

A.7.1.3 Versicherungsschutz besteht auf Fahrten oder Reisen mit dem versicherten Fahrzeug bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 16 Wochen. Wenn Sie sich über diesen Zeitraum von 16 Wochen hinaus ununterbrochen im Ausland aufhalten, besteht Versicherungsschutz nur für die Schadenfälle, die sich in den ersten 16 Wochen des Aufenthaltes im Ausland ereignet haben.

A.7.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, der berechtigte Fahrer, die berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs.

A.7.3 Versicherbare Fahrzeuge

Versicherbare Fahrzeuge sind bei uns haftpflichtversicherte

- Pkw,
- Krafträder,
- Trikes, Quads,
- Wohnmobile.

Versichert sind:

- das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug,
- mitgeführtes Gepäck,
- ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck-, Boots- oder Motorradanhänger (Transport von Booten oder Motorrädern zu privaten Zwecken) mit höchstens einer Achse (Achsen mit weniger als 100 cm Abstand gelten als eine Achse),
- Ladung, die von dem Fahrzeug/Anhänger mitgeführt wird.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie die Ausland-SchadenPlus-Versicherung abgeschlossen haben.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit der Ausland-SchadenPlus-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ausgenommen hiervon ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

A.7.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, die Sie mit uns in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Die Leistungen für Personenschäden sind auf maximal 15 Mio. € je geschädigter Person begrenzt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.7.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.7.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer des hier versicherten Fahrzeugs und/oder der Fahrer des gegnerischen Fahrzeugs vorsätzlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.7.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei

- behördlich genehmigten Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings/Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen,

  (Rennen = Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt),
- nicht genehmigten Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings/Übungsfahrten, Tests und Demonstrationen,
- Veranstaltungen mit „motorsportlichem Charakter“ (z. B. Drift- oder Sportfahrertrainings) sowie
- jeglichem Fahren auf aktuellen oder ehemaligen, nicht dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Motorsportrennstrecken (z. B. Nürburgring, Hockenheimring, Salzburgring), Rundkursen oder Rundstrecken mit ähnlichem Charakter.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei

- Fahrsicherheitstrainings nach DVR-Richtlinien (Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V.) und
- touristischen Ausfahrten

  (Gleichmäßigkeits-, Geschicklichkeits- oder Orientierungsfahrten, bei denen jeweils keine „Fahrerlizenz“, z. B. vom Deutschen Motor Sport Bund e. V., vorausgesetzt wird und bei denen eine Wertung der höchsten Geschwindigkeit kein entscheidender Faktor ist.)

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Staatsgewalt

A.7.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.7.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Aufgeben von Ansprüchen

A.7.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz aus übergegangenem Recht verlangen können.

A.7.7 Anrechnung der Leistungen Dritter

Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

A.7.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Leistung für mitversicherte Personen

A.7.8.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus.

A.7.8.2 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Entschädigungsleistung an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheines bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 bis C.1.4.

Erheben wir für die Kfz-Umweltschadenversicherung (s. A.6) keinen gesonderten Beitrag – was Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können –, beginnt der Versicherungsschutz in dieser Versicherung, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, MobilPlus- (Pkw, Krafträder, Wohnmobile) und Kfz-Umweltschadenversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, MobilPlus- (für Pkw, Krafträder, Wohnmobile) und Kfz-Umweltschadenversicherung vorläufigen Versicherungsschutz.

Bei noch nicht zugelassenen Fahrzeugen beginnt der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Antritt der Fahrt, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren steht oder dessen Vorbereitung dient (z. B. zur Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Werkstatt), wenn die Zulassungsbehörde Ihnen vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat oder Sie ein reserviertes, ungestempeltes Kennzeichen (§ 16 Absatz 1 Satz 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung) benutzen. Örtlich begrenzt ist dieser vorläufige Versicherungsschutz auf den Bezirk der für den Halter zuständigen Zulassungsbehörde und einen angrenzenden Zulassungsbezirk.

Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Einreichens der Versicherungsbestätigung oder der Vorlage der Versicherungsbestätigungs-Nummer bei der Zulassungsbehörde.

Fahrzeug-, MobilPlus- (Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht), Fahrerschutz- und Ausland-Schaden-Plusversicherung

B.2.2 In der Fahrzeug-, Fahrerschutz- und Ausland-Schaden-Plusversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Gleiches gilt in der MobilPlusversicherung für Leichtkrafträder, Trikes, Quads und Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Erheben wir für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen gesonderten Beitrag – was Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können –, geht bei der Kfz-Umweltschadenversicherung der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gezahlt haben.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines, frühestens ab Versicherungsbeginn, bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Erheben wir für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen gesonderten Beitrag – was Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können –, entfällt der vorläufige Versicherungsschutz in dieser Versicherung rückwirkend entsprechend der vorstehenden Regelung, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht bezahlen und Sie dies zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam. Ihre Kündigung wird mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrages.

Hinweis: Die Berücksichtigung von Merkmalen zur Beitragsberechnung ist, wenn Sie keine oder eine unvollständige Vertragserklärung abgeben, in J.2 geregelt.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines, frühestens ab Versicherungsbeginn, fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrages.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrages.

C.1.4 Erheben wir für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen gesonderten Beitrag – was Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können –, gelten die unter C.1.2 und C.1.3 genannten Regelungen für diese Versicherung entsprechend, wenn der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht rechtzeitig gezahlt wird.

C.2 Zahlung des Folgebeitrages

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.5 Wird Ihnen für die Kfz-Umweltschadenversicherung kein gesonderter Beitrag in Rechnung gestellt, gelten die unter C.2.3 und C.2.4 genannten Regelungen entsprechend für die Kfz-Umweltschadenversicherung, wenn der für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung genannte Beitrag noch nicht gezahlt ist.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.5 Zahlungsperiode, Zahlungsart und Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsperiode

C.5.1 Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode (jährlich, halb- oder vierteljährlich) Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Hinweis: Die Laufzeit des Vertrages, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Zahlungsart

C.5.2 Die Höhe des Beitrages richtet sich danach, ob Sie mit uns die Bezahlung der Beiträge per Lastschriftverfahren oder außerhalb des Lastschriftverfahrens (z. B. per Überweisung) vereinbart haben. Welche Zahlungsart Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Haben Sie mit uns die Bezahlung Ihres Beitrages im Lastschriftverfahren vereinbart, so kann auf Ihren Wunsch hin bei einer vierteljährlichen Zahlungsperiode der Abruf von dem vertraglich vereinbarten Konto auch in jeweils drei gleichen Monatsbeiträgen erfolgen, wobei die Summe der drei gleichen Monatsbeiträge dem Vierteljahresbeitrag entspricht. In diesem Fall wird auf Ihrem Versicherungsschein „monatlich“ als Zahlungsperiode angedruckt.

Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat und Folgen bei nicht möglicher Abbuchung von Beiträgen

C.5.3 Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen und die Bezahlung der Beiträge außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Darüber hinaus werden wir die Beiträge aufgrund der geänderten Zahlungsart spätestens zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres neu berechnen.

Haben Sie mit uns das Lastschriftverfahren und den Abruf des Vierteljahresbeitrages in drei gleichen Monatsbeiträgen vereinbart und kann dabei ein Monatsbeitrag nicht abgerufen werden, so gelten die vorstehenden Regelungen mit der Besonderheit, dass der Beitrag der vierteljährlichen Zahlungsperiode – unter Berücksichtigung schon erfolgter Zahlungen – sofort fällig ist. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Beitrag unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Zahlungsperiode und der außerhalb des Lastschriftverfahrens liegenden Zahlungsart neu zu berechnen.

Wir müssen in der Kündigung des SEPA-Lastschriftmandats darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Sie sind dann zur Zahlung des neu berechneten Beitrages verpflichtet, wenn wir Sie dazu in Textform aufgefordert haben.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 5 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

Hinweis: Zu den Besonderheiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen siehe die Regelungen in H.3.

D.1.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Fahrzeug-, MobilPlus-, Fahrerschutz- und Ausland-SchadenPlusversicherung besteht für solche Fahrten nach den Regelungen unter A.2.9.1, A.4.9.1, A.5.7.2 und A.7.6.1 kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.3 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.4.9.2, A.5.7.6, A.6.6.6 und A.7.6.2.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.3 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- Das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.4.9.2, A.5.7.6, A.6.6.6 und A.7.6.2.

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, MobilPlus-, Kfz-Umweltschaden- und Ausland-SchadenPlusversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2.1, A.2.9.1, A.4.9.1 und A.7.6.1 kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.3.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Haben Sie das Schadenereignis unverzüglich bei einer unserer Notrufnummern gemeldet, so gilt dies als Schadenmeldung für alle im Kraftfahrtvertrag abgeschlossenen Versicherungsarten.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.1.3 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, um eine Rückstufung in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse nach I.3.3 zu vermeiden, können Sie den Schaden nach E.1.1.4 zu einem späteren Zeitpunkt melden.

E.1.1.4 Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden im Rahmen von E.1.1.3 selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nach E.1.1.3 nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

E.1.1.5 Abweichend von E.1.1.3 sind Sie verpflichtet, uns jeden Sachschaden unverzüglich anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

Aufklärungspflicht

E.1.1.6 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.7 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

E.1.2.3 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.4 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Einholen unserer Weisung

E.1.3.1 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.2 Übersteigt ein Entwendungs- oder ein Brand- oder ein Tierschaden (alle Fahrzeuge, Pkw im Tarif Premium) / Wildschaden (Pkw im Tarif Classic) den Betrag von 1.000 €, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis auch der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 *entfällt*

E.1.5 Zusätzlich in der MobilPlusversicherung

Einholen unserer Weisung

E.1.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.5.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen. Darüber hinaus sind die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung

E.1.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Besondere Anzeigepflicht

E.1.7.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.7.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.7.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.7.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.7.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.7.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.1.8 Zusätzlich in der Ausland-SchadenPlus-Versicherung

Unfallaufnahme durch die Polizei

E.1.8.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, sofern dies in dem entsprechenden Land Aufgabe der Polizei ist.

Nachweis zur Dauer einer Auslandsreise

E.1.8.2 Sie sind verpflichtet, uns auf Verlangen Beginn und Ende jeder Auslandsreise nachzuweisen.

Einholen unserer Weisung

E.1.8.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Medizinische Aufklärung

E.1.8.4 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Übergegangene Ansprüche, Abtretung, Prozessführung gegen Dritte

E.1.8.5 Sie sind verpflichtet, uns beim Geltendmachen der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

E.1.8.6 Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.6 und E.1.1.7

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.2 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.3 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrages vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrages in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere ist etwas anderes für das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2, Fahrerschutzversicherung nach A.5.2 und Kfz-Umweltschadenversicherung nach A.6.2 geregelt.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung und Versicherungsjahr

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Diesen zwölfmonatigen Zeitraum nennen wir Versicherungsjahr.

Die automatische Verlängerung tritt auch ein, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge für Saisonkennzeichen

G.1.3 Der Vertrag für ein Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen beginnt am ersten Tag des Monats, der auf dem amtlichen Kennzeichen als Saisonbeginn ausgewiesen ist, jedoch nicht, bevor Sie das Fahrzeug zulassen. Der Vertrag endet ebenfalls im folgenden Jahr am ersten Tag des Monats, der auf dem amtlichen Kennzeichen als Saisonbeginn ausgewiesen ist. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir ihn zuvor kündigen.

Fahrzeugzulassung/-anmeldung außerhalb Deutschlands

G.1.4 Eine Zulassung/Anmeldung des versicherten Fahrzeugs außerhalb Deutschlands mit den dafür jeweils national vorgeschriebenen Bescheinigungen (z. B. zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) führt zur Beendigung der gesamten, für das versicherte Fahrzeug bei uns bestehenden Versicherungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.5 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns in der Fahrzeug-, MobilPlus-, Fahrerschutz- oder Ausland-SchadenPlusversicherung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung muss sie uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Kfz-Umweltschadenversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Kfz-Umweltschadenversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Für Sie beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrages endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach K.1 bis K.4 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.4 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach K.4.2, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder auf den gesamten Vertrag beziehen.

Kündigung der GAP-Deckung zum Ablauf des Versicherungsjahres oder zum Ende des Leasing-/Kreditvertrages

G.2.10 Sie können die GAP-Deckung gemäß A.2.5.2.2 zum Ablauf des Versicherungsjahres oder zum Ende des Leasing-/Kreditvertrages kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Im Falle der Beendigung der Fahrzeugvollversicherung endet auch die für das Fahrzeug bestehende GAP-Deckung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung des Rabattschutzes zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.11 Sie können den Rabattschutz für Pkw (Tarif Premium), Krafträder, Trikes, Quads, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Wohnmobile, für jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen sowie für landwirtschaftliche Zugmaschinen gemäß I.3.4 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Kraffahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Kündigen Sie den Rabattschutz zu einer Versicherungsart (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung), endet er auch in der anderen Versicherungsart.

Im Falle der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung endet auch der Rabattschutz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung des Zusatzbausteines „Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice“

G.2.12 Sie können den Zusatzbaustein „Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice“ gemäß A.2.5.5.7 zum Ablauf

des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Fahrzeugversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Der bestehende Zusatzbaustein „Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice“ endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,

- wenn die Fahrzeugversicherung für den versicherten Pkw beendet wird oder
- wenn Sie für den versicherten Pkw in der Fahrzeugversicherung von einem Tarif mit Partnerwerkstatt (Tarif Premium Partner oder Classic) in den Tarif Premium wechseln.

Kündigung des Zusatzbausteines VollkaskoPlus

G.2.13 Sie können den Zusatzbaustein „VK-Plus“ gemäß A.2.2.2.6 und A.2.2.2.7 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Fahrzeugvollversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Der bestehende Zusatzbaustein „VK-Plus“ endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,

- wenn die Fahrzeugvollversicherung für den versicherten Pkw oder das versicherte Wohnmobil beendet wird oder
- wenn Sie für den versicherten Pkw in der Fahrzeugvollversicherung von dem Tarif Premium in Classic wechseln.

Kündigung des Zusatzbausteines „oeco^{drive}“

G.2.14 Sie können den Zusatzbaustein „oeco^{drive}“ gemäß A.2.2.3 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Fahrzeugversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Der bestehende Zusatzbaustein „oeco^{drive}“ endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,

- wenn die Fahrzeugversicherung für das versicherte Elektro-/Hybrid-Fahrzeug beendet wird oder
- wenn Sie für den versicherten Pkw in der Fahrzeugversicherung von dem Tarif Premium in Classic wechseln.

Kündigung des Zusatzbausteines „KH-Eigenschaden“

G.2.15 Sie können den Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ gemäß A.1.7 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Der bestehende Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,

- wenn die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das versicherte Fahrzeug beendet wird oder
- wenn Sie für den versicherten Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von dem Tarif Premium in Classic wechseln.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen in der Fahrzeug-, MobilPlus-, Fahrerschutz- oder Ausland-SchadenPlusversicherung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung muss sie Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Kfz-Umweltschadenversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Kfz-Umweltschadenversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrages

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder unter Bestimmung einer Zahlungsfrist kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen oder Sie, wenn die Kündigung mit einer Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach L.4, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

Kündigung der GAP-Deckung zum Ablauf des Versicherungsjahres oder zum Ende des Leasing-/Kreditvertrages

G.3.8 Wir können die GAP-Deckung gemäß A.2.5.2.2 zum Ablauf des Versicherungsjahres oder zum Ende des Leasing-/Kreditvertrages kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Im Falle der Beendigung der Fahrzeugvollversicherung endet auch die für das Fahrzeug bestehende GAP-Deckung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung des Rabattschutzes zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.3.9 Wir können den Rabattschutz für Pkw (Tarif Premium), Krafträder, Trikes, Quads, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Wohnmobile, für jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen sowie für landwirtschaftliche Zugmaschinen gemäß I.3.4 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Kündigen wir den Rabattschutz zu einer Versicherungsart (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung), endet er auch in der anderen Versicherungsart.

Im Falle der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung endet auch der Rabattschutz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung des Zusatzbausteines „Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice“

G.3.10 Wir können den Zusatzbaustein „Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice“ gemäß A.2.5.5.7 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Fahrzeugversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Der bestehende Zusatzbaustein „Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice“ endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,

- wenn die Fahrzeugversicherung für den versicherten Pkw beendet wird oder
- wenn die Fahrzeugversicherung für den versicherten Pkw von einem Tarif mit Partnerwerkstatt (Tarif Premium Partner oder Classic) auf den Tarif Premium umgestellt wird.

Kündigung des Zusatzbausteines VollkaskoPlus

G.3.11 Wir können den Zusatzbaustein „VK-Plus“ gemäß A.2.2.2.6 und A.2.2.2.7 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Fahrzeugvollversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Der bestehende Zusatzbaustein „VK-Plus“ endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,

- wenn die Fahrzeugvollversicherung für den versicherten Pkw oder das versicherte Wohnmobil beendet wird oder
- wenn Sie für den versicherten Pkw in der Fahrzeugvollversicherung von dem Tarif Premium in den Tarif Classic wechseln.

Kündigung des Zusatzbausteines „oeco^{drive}“

G.3.12 Wir können den Zusatzbaustein „oeco^{drive}“ gemäß A.2.2.3 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Fahrzeugversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Der bestehende Zusatzbaustein „oeco^{drive}“ endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,

- wenn die Fahrzeugversicherung für das versicherte Elektro-/Hybrid-Fahrzeug beendet wird oder
- wenn Sie für den versicherten Pkw in der Fahrzeugversicherung von dem Tarif Premium in Classic wechseln.

Kündigung des Zusatzbausteines „KH-Eigenschaden“

G.3.13 Wir können den Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ gemäß A.1.7 zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgesprochen werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Der bestehende Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,

- wenn die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das versicherte Fahrzeug beendet wird oder
- wenn Sie für den versicherten Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von dem Tarif Premium in Classic wechseln.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und Ausland-SchadenPlusversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Ausgenommen hiervon ist die MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und die Ausland-SchadenPlusversicherung, die jeweils enden, wenn die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem der in G.4.1 Satz 1 genannten Verträge die gesamte Kraftfahrtversicherung für das Fahrzeug zu kündigen (Ausnahme hiervon: G.4.4).

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen. Ausgenommen hiervon ist die MobilPlus-, die Fahrerschutz-, die Kfz-Umweltschaden- und die Ausland-SchadenPlusversicherung.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir die MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- oder Ausland-SchadenPlusversicherung nach einem unter den jeweiligen Versicherungsschutz fallenden Schadenereignis, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Eine Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

Ausgenommen hiervon ist Ihr Kündigungsrecht nach G.2.1 (Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres), G.2.2 (Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes), G.2.7 (Kündigung nach Beitragserhöhung), G.2.8 (Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs). Hierfür gilt die Textform nicht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Fahrerschutzversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie oder der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen zur Beitragsberechnung bei Veräußerung in L.5.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G 7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Wechselkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Besteht für das Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugversicherung oder ist die beitragsfreie Ruheversicherung gemäß H.1.8 beendet, können Sie eine beitragspflichtige Ruheversicherung für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugteilversicherung abschließen.

H.1.4 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.3 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als einem Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.5 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung bestand,
- die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Bestand für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine MobilPlus-, Fahrerschutz- und/oder Ausland-SchadenPlusversicherung, besteht hierfür kein Ruheversicherungsschutz. Kein Ruheversicherungsschutz besteht beim Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ gemäß A.1.7. Kein Ruheversicherungsschutz besteht für ein Dachzelt oder Vorzelt hinsichtlich der in A.2.2.1.3 und A.2.2.1.8 geregelten Elementarschadenereignisse (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdrutsch (inkl. Muren), Erdsenkung, Erdbeben, Vulkanausbruch).

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.7 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrages und der Ruheversicherung

H.1.8 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.9 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.5 und H.1.6. Wenn Sie eine MobilPlus-, Fahrerschutz- und/oder Ausland-SchadenPlusversicherung abgeschlossen haben, besteht außerhalb der Saison für diese Versicherungsarten kein Versicherungsschutz. Kein Ruheversicherungsschutz besteht beim Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ gemäß A.1.7. Kein Ruheversicherungsschutz besteht für ein Dachzelt oder Vorzelt hinsichtlich der in A.2.2.1.3 und A.2.2.1.8 geregelten Elementarschadenereignisse (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdrutsch (inkl. Muren), Erdsenkung, Erdbeben, Vulkanausbruch).

H.2.3 Für folgende Fahrten außerhalb der Saison haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und MobilPlusversicherung (für die in A.4.3 genannten Fahrzeuge) Versicherungsschutz:

- Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- Fahrten wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung.

Der Versicherungsschutz hierfür ist auf den für den Halter zuständigen Zulassungsbezirk und einen angrenzenden Bezirk begrenzt.

H.3 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

H.3.1 Für Fahrzeuge, für die ein Wechselkennzeichen ausgegeben wurde, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz, sofern das versicherte Fahrzeug das nach § 9 Absatz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Das Fahrzeug muss sowohl das fahrzeugbezogene Kennzeichenteil als auch das gemeinsame Kennzeichenteil tragen.

H.3.2 Nur eingeschränkten Versicherungsschutz gewähren wir, sofern das versicherte Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt (z. B. nur das fahrzeugbezogene Kennzeichenteil trägt).

Es gilt dann der Ruheversicherungsschutz. Dieser umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das Fahrzeug entweder eine Fahrzeugvoll- oder -teilversicherung abgeschlossen ist,
- die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Wenn Sie eine MobilPlus-, Fahrerschutz- und/oder Ausland-SchadenPlusversicherung abgeschlossen haben, besteht in der Zeit, in der das Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt, für diese Versicherungsarten kein Versicherungsschutz. Kein Ruheversicherungsschutz besteht beim Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ gemäß A.1.7. Kein Ruheversicherungsschutz besteht für ein Dachzelt oder Vorzelt hinsichtlich der in A.2.2.1.3 und A.2.2.1.8 geregelten Elementarschadenereignisse (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdrutsch (inkl. Muren), Erdsenkung, Erdbeben, Vulkanausbruch).

H.3.3 Mit vollständigem, aber ungestempeltem Wechselkennzeichen haben Sie Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und MobilPlusversicherung (für die in A.4.3 genannten Fahrzeuge) für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.4.2).

H.3.4 Bitte beachten Sie, dass ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit dem vollständigen Wechselkennzeichen gebraucht werden darf. Trägt das Fahrzeug nicht das vollständige Wechselkennzeichen, sind Sie verpflichtet, es in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

H.4 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht, MobilPlus- und Kfz-Umweltschadenversicherung

H.4.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht, MobilPlus- (für die in A.4.3 genannten Fahrzeuge) und Kfz-Umweltschadenversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Bei Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen besteht kein Versicherungsschutz aus der Eigenschaden-Deckung gemäß A.1.7.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.4.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsbehörde zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches zugeteilt hat oder das Kennzeichen bei Außerbetriebsetzung nach § 16 Absatz 1 Satz 5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung reserviert wurde.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schaden(S)- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine S-/SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Verträge von

- Sonderfahrzeugen jeder Art, mit Ausnahme der in Anhang 1 ausdrücklich genannten Fahrzeuge,
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Kraftfahrzeugen, die ein Kurzzeitkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelten roten Kennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeugen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach Anhang 7 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

Hinweis: Eine Einstufung in Klasse 0 erfolgt nicht, wenn für Sie bei der Concordia oder einem anderen Versicherer ein nach I.6 anrechenbarer Vorvertrag vorhanden ist, der nach seinem Schadenverlauf in eine Schadenklasse (M) eingestuft werden müsste oder bei Vertragsbeendigung eingestuft war.

I.2.2 Ersteinstufung in eine günstigere SF-Klasse als Klasse 0

Eine bessere SF-Klasse als Klasse 0 erreichen Sie beispielsweise in folgenden Fällen:

a) Die Voraussetzungen für eine günstigere Ersteinstufung liegen vor (siehe Anhang 7).

b) Die Voraussetzungen für die Übernahme des Schadenverlaufs aus einem anderen Versicherungsvertrag liegen vor (z. B. bei Versicherer- oder Fahrzeugwechsel).

I.2.3 Rückwirkende Korrektur der SF-Einstufung (z. B. bei abweichenden Angaben vom vorherigen Versicherer)

Sollten wir nach Abschluss des Versicherungsvertrages noch Informationen zum Beispiel von Ihrem vorherigen Versicherer erhalten, die ergeben, dass die Voraussetzungen für die getroffene SF-Einstufung nicht erfüllt sind, so sind wir zu einer Korrektur der vorgenommenen SF-Einstufung berechtigt.

I.2.4 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung

Voraussetzungen der Angleichung

I.2.4.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erfolgt. Gleiches gilt für ein Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad, Kleinkraftrad, Wohnmobil, für einen Mietwagen, Lkw, eine Taxe, Zugmaschine, landwirtschaftliche Zugmaschine, einen Kraftomnibus oder Krankenwagen.

Keine Übernahme (Angleichung) eines Schadenverlaufs

I.2.4.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1, I.6.1.2, I.6.1.6, I.6.1.7 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Fahrzeugvollversicherung bestanden hat oder ein Schadenverlauf nach I.6.1.1 bis I.6.1.5 übernommen wird und für das bisherige Fahrzeug eine Fahrzeugvollversicherung bestand. In diesen Fällen übernehmen wir den tatsächlichen Schadenverlauf der Fahrzeugvollversicherung des bisherigen Fahrzeugs nach I.6.

I.2.4.3 Lassen Sie von den im Rahmen einer Rabattübernahme nach I.6.1.1 bis I.6.1.4 übernommenen SF-Klassen für das von Ihnen versicherte Fahrzeug nur die SF-Klasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anrechnen, gilt: Eine Angleichung bei Abschluss einer Fahrzeugvollversicherung ist innerhalb eines Jahres nach Übernahme der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche Fahrzeugvollversicherung bestanden hat.

Das Gleiche gilt, wenn Sie nach I.6.1.6 den Schadenverlauf einer anderen Person übernehmen und für den Vertrag des Dritten auch eine Fahrzeugvollversicherung bestand, Sie für das von Ihnen versicherte Fahrzeug aber nur den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anrechnen lassen.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Die Neueinstufung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Ein Versicherungsjahr beträgt 12 Monate. Den Beginn und den Ablauf Ihres Versicherungsvertrages können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

I.3.1 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag innerhalb Ihrer Vertragslaufzeit in einem Kalenderjahr schadenfrei verlaufen und hat in diesem Kalenderjahr der Versicherungsschutz mindestens sechs Monate bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

Hat der Versicherungsschutz während eines gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.2 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach I.3.1 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.3 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Der Tag der Schadenmeldung bei uns ist maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.4 Rabattschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung

Versicherbare Fahrzeuge

I.3.4.1 Der Rabattschutz kann von Ihnen für Pkw im Tarif Premium, Krafträder, Trikes, Quads, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Wohnmobile, jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen gegen Beitragszuschlag vereinbart werden.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Sie den Rabattschutz vereinbart haben.

Einstufung bei einem belastenden Schaden

I.3.4.2 Bei Fahrzeugen, für die gemäß I.3.4.1 Rabattschutz vereinbart ist, gilt: Pro Kalenderjahr können Sie uns in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung jeweils einen belastenden Schaden im Sinne von I.4.2 melden, ohne dass sich dieser in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung rabattbelastend auswirkt. Im folgenden Kalenderjahr wird der Vertrag somit bei der Neueinstufung im Sinne von I.3 in die bisherige SF-Klasse in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung eingestuft.

Voraussetzungen hierfür sind:

Solange das im Vertrag versicherte Fahrzeug zum Straßenverkehr zugelassen ist, besteht der Rabattschutz bei uns.

Der Rabattschutz beginnt vor dem Schadenereignis und besteht ohne Unterbrechung bis zum Zeitpunkt der jährlichen Neueinstufung gemäß I.3 fort.

Hinweis: Beachten Sie hinsichtlich dieser Sondereinstufung bitte auch die Regelung zur Auskunft an den Nachversicherer in I.8.2.

I.3.4.3 Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene, rabattbelastende Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheits-/Schadenklassen ausgewirkt haben, führen zu einer Rückstufung des Vertrages nach I.3.3.

Einstufung bei einem weiteren belastenden Schaden

I.3.4.4 Melden Sie uns im selben Kalenderjahr einen weiteren, die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung belastenden Schaden, wird der Vertrag in der jeweiligen Versicherungsart nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Dabei bleibt einer der gemeldeten, rabattbelastenden Schäden unberücksichtigt.

Voraussetzungen für den Abschluss

I.3.4.5 Umfasst der Vertrag für Ihr Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung, können Sie den Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig beantragen.

I.3.4.6 Besteht für Ihr Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, muss dieser Vertrag mindestens in SF-Klasse 4 eingestuft sein. Umfasst der Vertrag darüber hinaus auch eine Fahrzeugvollversicherung, muss auch dieser Vertrag mindestens in SF-Klasse 4 eingestuft sein.

Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen

I.3.4.7 Wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen unter I.3.4.5 bis I.3.4.6 nicht erfüllt war oder nicht eingehalten wurde, stufen wir Ihren Vertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen in die Schaden-/Schadenfreiheitsklasse gemäß Anhang 1 ein, in die er ohne diese Sonderregelung eingestuft wäre.

I.3.4.8 Sofern Voraussetzungen unter I.3.4.6 nicht erfüllt waren, schließen wir den Rabattschutz ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres oder – sofern Sie den Rabattschutz erst während des laufenden Versicherungsjahres eingeschlossen haben – ab diesem Zeitpunkt aus.

Beendigung des Rabattschutzes

I.3.4.9 Kündigen Sie den Rabattschutz gemäß G.2.11 in einer Versicherungsart, endet er auch in der anderen Versicherungsart.

I.3.4.10 Endet die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung, endet auch der Rabattschutz, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

I.3.4.11 Endet der Rabattschutz und wird der Vertrag bei uns ohne Rabattschutz fortgeführt, ist die dadurch erreichte SF-Klasse Ausgangspunkt für die künftige Besser- oder

Rückstufung des Vertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung bei der Concordia.

Hinweis: Beachten Sie hinsichtlich dieser Sondereinstufung bitte auch die Regelung zur Auskunft an den Nachversicherer in I.8.2.

Bescheinigung bei Wechsel des Versicherers

I.3.4.12 Im Falle eines Versichererwechsels erhält Ihr Nachversicherer gemäß I.8.2 eine Bestätigung des Schadenfreiheitsrabattes, die sich auf den tatsächlichen Schadenverlauf bezieht. Die durch den Rabattschutz erfolgenden Sondereinstufungen berücksichtigen wir bei der Auskunft an den Nachversicherer nach I.8.2 nicht.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrages liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat in dem Kalenderjahr mindestens sechs Monate bestanden und
- uns wurde in dem Kalenderjahr kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

b) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.

c) Wir bilden nur für ein Schadenereignis Rückstellungen oder leisten Entschädigungen, die ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Ansprüche ausgelöst wurden und die nach A.6 versichert sind, ohne dass auch private Rechte verletzt sind, die von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt wären.

d) Wir bilden in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für ein Schadenereignis Rückstellungen oder leisten Entschädigungen, die im Zusammenhang mit der „Mallorca-Deckung“ (s. A.1.6) angefallen sind.

e) Wir bilden Rückstellungen oder leisten Entschädigungen in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt.

f) Wir bilden Rückstellungen oder leisten Entschädigungen über den Zusatzbaustein „VollkaskoPlus" für ein Schadenereignis, das in A.2.2.2.7 c) („Falschbetankung“) oder A.2.2.2.7 d) („Austausch von Schlüsseln/Schlössern bei Verlieren/Liegenlassen der Fahrzeugschlüssel“) geregelt ist.

g) Sie nehmen Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
   - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
   - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

h) Wir bilden Rückstellungen oder leisten Entschädigungen nur
   - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
   - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag ab Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres zurück.

I.4.2.3 Sie dürfen bei einem Vertrag für einen Pkw die Auswirkungen einer Rückstufung nicht durch einen Wechsel vom Tarif Classic in den Tarif Premium beeinflussen.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können („Schadenrückkauf“)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung

I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Schadenregulierung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung jeweils nicht mehr als 1.500 € beträgt.

Erstatten Sie uns in diesem Fall die Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrages.

Leasingfahrzeug

I.5.2 Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gilt die Regelung unter I.5.1 entsprechend für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrages – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird für den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug („Ersatzfahrzeug“) anstelle eines anderen Fahrzeugs („bisheriges Fahrzeug“) angeschafft.

Hinweis: Versichern Sie das Ersatzfahrzeug bereits vor dem Ausscheiden des bisherigen Fahrzeugs, rechnen wir die Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (Schadenfreiheitsklasse) des bisherigen Fahrzeugs bis zu vier Wochen für beide Fahrzeuge an.

Rabatttausch

I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Ruheversicherung

I.6.1.3 Sie haben zwei Fahrzeuge bei uns versichert und für eines von beiden besteht jeweils eine Ruheversicherung. Das gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen, wenn jeweils für eines dieser Fahrzeuge eine Ruheversicherung nach H.2.2 besteht.

Weiteres Fahrzeug

I.6.1.4 Sie versichern, ohne dass ein anderes Fahrzeug wegfällt, ein weiteres Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs Ihres bisherigen Fahrzeugs.

„Ringtausch“

I.6.1.5 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder, Trikes, Quads, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Wohnmobile, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werk- oder Güterverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Krankenwagen. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach I.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach I.6.1.4 können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.6 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.7 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach I.8.1 nachgewiesen wird.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrages in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung

I.6.2.1 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nur zusammen.

Hinweis: Die Regelung unter I.2.4.3 zur Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung bleibt hiervon unberührt.

Gleiche Risikoverhältnisse

I.6.2.2 Sie können den Schadenverlauf nur übernehmen, wenn gleiche Risikoverhältnisse vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Fahrzeuge derselben Fahrzeuggruppe gemäß I.6.2.4 angehören sowie Nutzung und Verwendung der Fahrzeuge vergleichbar sind. Gleiches gilt auch, wenn das Fahrzeug durch eine vorübergehende Änderung des Verwendungszwecks einer niedrigeren Fahrzeuggruppe angehörte.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

I.6.2.3 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Fahrzeuggruppe

I.6.2.4 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird. Die niedrigste Fahrzeuggruppe ist die erste, die höchste Fahrzeuggruppe ist die vierte.

a) Erste Fahrzeuggruppe:
entfällt.

b) Zweite Fahrzeuggruppe:
Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Wohnmobile, Trikes, Quads, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werk- oder Güterverkehr, Krankenwagen.

c) Dritte Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.

d) Vierte Fahrzeuggruppe:
Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Güterverkehr und Zugmaschinen im Güterverkehr, Kraftomnibusse.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werk- oder Güterverkehr auf einen Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr oder eine Zugmaschine im Werkverkehr,
- von einem Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht im Werkverkehr oder einer Zugmaschine im Werkverkehr auf einen Lkw im Güterverkehr mit einer Motorleistung bis 212 kW und einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t oder eine Zugmaschine bis 212 kW im Güterverkehr.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.6

I.6.2.5 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Es handelt sich bei der anderen Person um
- Ihren Ehe-/Lebenspartner,
- Ihre Eltern,
- Ihre Kinder,
- Ihre Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder,
- eine andere mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder
- Ihren Arbeitgeber.

b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
- eine Erklärung von Ihnen und der anderen Person in Textform; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehegatte, kann die Erklärung entfallen;
- eine Erklärung, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren, wobei Sie bei der Abgabe der Vertragserklärung Ihre Führerscheindaten angeben und deren Richtigkeit bestätigen müssen;

c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf. Ist die andere Person verstorben, ist eine Übertragung nur möglich, wenn der Tod der anderen Person zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung nicht länger als 36 Monate zurückliegt;

d) das Fahrzeug der anderen Person derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe gemäß I.6.2.4 angehört wie Ihr Fahrzeug;

e) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 36 Monate zurück.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

I.6.2.6 Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebes die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Bei einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zehn Jahren, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war.

Bei der Übernahme des Schadenverlaufs gemäß a) oder b) sind die Regelungen zur Rückstufung im Schadenfall zu berücksichtigen (siehe hierzu I.3 und I.4.2).

Hinweis: Im Folgejahr nach der Übernahme richtet sich die Einstufung des Vertrages nach dem Grundsatz in I.3.1. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Schadenverlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrages stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages bekommen hätten. Hierbei orientieren wir uns an den Regelungen für die Einstufung in Schadenfreiheitsklassen gemäß Anhang 7.

Befand sich Ihr Vertrag in der Schadenklasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrages für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung,

- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Zu dem dort angeführten Schadenverlauf zählt auch die Anzahl der Schäden, die noch nicht zu einer Rückstufung des Vertrages geführt haben; darüber hinaus die Anzahl der Schäden, die sich aufgrund der besonderen Vereinbarung beim Schadenrückkauf gemäß I.5 nicht auf den Schadenverlauf auswirken.

Unsere Auskunft an einen Nachversicherer bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf.

Sondereinstufungen, wozu auch der Rabattschutz nach I.3.4 zählt, werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen: Besondere SF-Ersteinstufungen bei Pkw mit SF 1 bis SF 4 gemäß Anhang 7 werden so bestätigt, als wäre der Vertrag bei Vertragsbeginn mit SF 1 eingestuft worden. Bei anderen Fahrzeugarten werden besondere SF-Ersteinstufungen nach Anhang 7 so bestätigt, als wäre der Vertrag bei Vertragsbeginn mit SF 1/2 eingestuft worden.

J Merkmale zur Beitragsberechnung

Beitragsrelevante Merkmale

J.1 Bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigen wir beitragsrelevante Merkmale.

Hierzu gehören beispielsweise

- die Art und Verwendung des Fahrzeugs, der Gesamtneuwert oder die technischen Fahrzeugdaten (z. B. Aufbau, Hersteller, Typ, Motorleistung, Antriebsart, Anzahl der Plätze oder zulässiges Gesamtgewicht),
- Zuteilung eines Wechselkennzeichens (Fahrzeugverwendung gemäß § 9 Absatz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung),
- Tarifgruppen und
- individuelle Merkmale (z. B. VN-/Fahreralter, jährliche Fahrleistung).

Merkmale zur Beitragsberechnung sind Umstände, die wir vor Vertragsabschluss abfragen und mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbaren. Im Versicherungsschein führen wir sie in den Abschnitten „Angaben zu den Merkmalen“, „Tarif / Vertragslaufzeit“ und „Fahrzeugdaten“ auf.

Hinweis: Beitragsrelevante Merkmale sind in Anhang 4 bis Anhang 6 gelistet.

Fehlende Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

J.2 Fehlen bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung, wird der Beitrag hinsichtlich dieser Merkmale zur Beitragsberechnung zu den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet.

Dies gilt auch dann, wenn Sie keine Vertragserklärung abgeben und/oder keinen Antrag stellen.

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf der Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung zu einer anderen Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.3 VN-/Fahreralter und tatsächliches Fahrzeugalter („dynamisierte“ Merkmale zur Beitragsberechnung)

VN-/Fahreralter

K.3.1 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem VN-Alter oder dem VN-/Fahreralter, gilt:

Während der Vertragslaufzeit wird jährlich das Lebensalter von Ihnen und/oder den Fahrern des Fahrzeugs neu ermittelt. Maßgeblich hierfür sind die uns genannten und im Versicherungsschein aufgeführten Geburtsdaten von Ihnen bzw. des/der jüngsten und ältesten Fahrers/in.

Die mit dem geänderten Lebensalter verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des auf das geänderte VN- oder VN-/Fahreralter folgenden Versicherungsjahres wirksam.

Fahrzeugalter

K.3.2 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem tatsächlichen Fahrzeugalter, gilt:

Während der Vertragslaufzeit erfolgt eine Anpassung des Beitrags an das sich verändernde Fahrzeugalter. Maßgeblich hierfür ist das Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs, das im Versicherungsschein aufgeführt ist.

Die Beitragsänderung wird mit Beginn des auf das geänderte Fahrzeugalter folgenden Versicherungsjahres wirksam.

K.4 Tarifänderung

K.4.1 Beitragsänderung

Überprüfung der Beiträge

K.4.1.1 Wir sind berechtigt, die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und/oder Ausland-SchadenPlus-versicherung bei bestehenden Verträgen zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Überprüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

Dies gilt entsprechend für den Rabattschutz gemäß I.3.4, den Zusatzbaustein „KH-Eigenschaden“ gemäß A.1.7, die GAP-Deckung für sonstige Fahrzeuge gemäß A.2.5.2.2, den Zusatzbaustein „Ersatzwagen sowie Hol- und Bringservice“ gemäß A.2.5.5.7, den Zusatzbaustein „VK-Plus“ gemäß A.2.2.2.6 und A.2.2.2.7 und den Zusatzbaustein „oeco^{drive}“ gemäß A.2.2.3.

Regeln der Überprüfung

K.4.1.2 Bei der Überprüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

a) Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
b) Wir sind nur berechtigt, Veränderungen in der Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Versicherungsbeitrages) zu erhalten oder wieder herzustellen.
c) Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken zu berücksichtigen.

Beitragserhöhung

K.4.1.3 Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben.

Beitragsermäßigung

K.4.1.4 Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

Vergleich mit Beiträgen für neue Verträge

K.4.1.5 Sind die Merkmale zur Beitragsberechnung, die Zahlungsperiode, die Zahlungsart sowie die dazugehörigen Nachlass-/Zuschlagssätze in den Tarifen für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge identisch ebenso wie der Versicherungsumfang, können wir für die bestehenden Verträge höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen. Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

Wirksamwerden der Beitragsänderung

K.4.1.6 Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.4.2 Änderung der Tarifstruktur

Regelungen ändern, ersetzen und neue hinzufügen

K.4.2.1 Wir sind berechtigt, bei bestehenden Versicherungsverträgen die Bestimmungen zur Beitragsberechnung, nämlich zum Schadenfreiheitsklassen-System, zu den Regionalklassen, Typklassen, Stärkeklassen, den Merkmalen zur Beitragsberechnung, der Zahlungsperiode sowie der Zahlungsart zu ändern, durch andere zu ersetzen oder neue hinzuzufügen, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten, ergänzten oder die neuen Regelungen anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Voraussetzung dafür ist, dass das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung des Versicherungsbeitrages) erhalten wird oder wieder hergestellt werden muss.

Wirksamwerden der Änderung

K.4.2.2 Die geänderten, ersetzten oder neuen Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

K.5 Kündigungsrecht

K.5.1 Beitragserhöhung

K.5.1.1 Führt eine Änderung nach K.1 bis K.4 in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und/oder Ausland-SchadenPlusversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

K.5.1.2 Werden mehrere Änderungen nach K.1 bis K.4 gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung in dieser Versicherungsart führen.

K.5.2 Ohne Beitragserhöhung

Führt eine Änderung nach K.4.2 in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug-, MobilPlus-, Fahrerschutz-, Kfz-Umweltschaden- und/oder Ausland-SchadenPlusversicherung zu keiner Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang zu ändern oder die Versicherungssummen zu erhöhen. Gleiches gilt in der Kfz-Umweltschadenversicherung.

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes

L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L.2.1 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemäß Abschnitt J, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Merkmale zur Beitragsberechnung sind Umstände, die wir vor Vertragsabschluss abfragen und mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbaren. Im Versicherungsschein führen wir sie in den Abschnitten „Angaben zu den Merkmalen“, „Tarif / Vertragslaufzeit“ und „Fahrzeugdaten“ auf.

Auswirkung auf den Beitrag

L.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

L.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte „jährliche Fahrleistung“, gilt abweichend von L.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

L.2.4 Ändern sich die im Versicherungsschein unter „Wohngebäude“ aufgeführten Angaben, gilt abweichend von L.2.2 der neue Beitrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

L.2.5 Ändert sich das VN-Alter oder das VN-/Fahreralter und führt dies zu einem neuen Beitrag, so gilt dieser ab Beginn des auf das geänderte VN- oder VN-/Fahreralter folgenden Versicherungsjahres („Dynamisierung“).

Für das VN-Alter ist Ihr Geburtsdatum maßgeblich, für das VN-/Fahreralter ist darüber hinaus das Geburtsdatum des/der jüngsten und ältesten Fahrers/in.

L.2.6 Ändert sich das tatsächliche Fahrzeugalter und führt dies zu einem neuen Beitrag, so gilt dieser ab Beginn des auf das geänderte Fahrzeugalter folgenden Versicherungsjahres („Dynamisierung“).

L.2.7 Wechselt der Halter während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Region zugeordnet, berechnen wir den Beitrag nach der für die neue Region geltenden Regionalklasse. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Ummeldung. Maßgeblich ist die Auskunft der Zulassungsbehörde.

Gleiches gilt, wenn durch den Wohnsitz-Wechsel des Halters Ihr Fahrzeug einem anderen Postleitzahlenbereich zugeordnet wird.

L.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung und den Einstufungen in Schaden(S)- und Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

Mitteilung von Änderungen

L.3.1 Ändert sich ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung (z. B. jährliche Fahrleistung, Tarifgruppe, Postleitzahl des Fahrzeughalters), müssen Sie uns die Änderung unverzüglich mitteilen.

Zur Mitteilung über die geänderte Jahresfahrleistung gehört auch die Angabe des aktuellen Tachostandes.

Überprüfung der Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung oder der berücksichtigten S-/SF-Klasse

L.3.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die in Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung oder die berücksichtigte S-/SF-Klasse zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden oder unterlassenen Angaben

L.3.3 Haben Sie bei Abgabe der Vertragserklärung schuldhaft unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder während der Vertragslaufzeit Änderungen schuldhaft nicht mitgeteilt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlich zutreffenden Verhältnissen entspricht.

Haben Sie bei Abgabe zur Vertragserklärung schuldhaft unzutreffende Angaben zu Ihren Führerscheindaten und dem Führerscheinbesitz gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Vertragsbeginn der Beitrag, der den tatsächlich zutreffenden Verhältnissen entspricht. Diesen höheren Beitrag erheben wir rückwirkend jedoch längstens ab Beginn der vorangegangenen drei Kalenderjahre.

L.3.4 Haben Sie zu Merkmalen zur Beitragsberechnung vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht mitgeteilt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zum erhöhten Beitrag eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages fällig und zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nach den tatsächlich zutreffenden Verhältnissen berechnet und ist sofort fällig.

Die gesetzlichen Regelungen zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und Gefahrerhöhung finden im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung keine Anwendung.

L.3.5 L.3.3 und L.3.4 gelten bei den Merkmalen „VN-/Fahreralter“ und „Einzelfahrer/Partnernutzung“ nicht bei der gelegentlichen Nutzung Ihres Pkw durch Ihr Kind (gemäß den Regelungen in Anhang 6, Ziffer 1.2), in gesundheitlichen Notsituationen für die Fahrt zum Arzt oder für die Fahrt eines Werkstatt-/Hotelmitarbeiters in Ausübung seines Dienstes. Fahrunsicherheit von Ihnen oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Regelung.

Folgen von Nichtangaben

L.3.6 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

a) wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und

b) Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen; die Frist beginnt mit Zugang der Aufforderung.

Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise zu Ihren Führerscheindaten und dem Führerscheinbesitz vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn Ihres Vertrages mit der Klasse 0 oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Anhang 7 – mit der SF-Klasse 1/2 berechnet. Diesen höheren Beitrag erheben wir rückwirkend jedoch längstens ab Beginn der vorangegangenen drei Kalenderjahre.

L.3.7 Kommen Sie unserer Aufforderung nach Bestätigungen oder Nachweisen vorsätzlich nicht nach, ist zusätzlich zum erhöhten Beitrag gemäß L.3.6 eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % dieses erhöhten Jahresbeitrages fällig und zu zahlen.

L.4 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L.4.1 Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Kündigung und Beitragsänderung

L.4.2 Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L.5 Veräußerung

Verkaufen Sie Ihr Fahrzeug, geht der Vertrag auf den Erwerber über (siehe G.7). Ab dem Tag, der auf den Fahrzeugverkauf folgt, berechnen wir den Beitrag ohne Berücksichtigung der Merkmale „Abstellort“, „Wohngebäude“ und/oder „Einzelfahrer/Partnernutzung“. Bei dem „VN-Alter“, dem „VN-/Fahreralter“ und der „jährlichen Kilometerleistung“ werden die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Merkmalsausprägungen berücksichtigt.

Hinweise: Für die Beitragsberechnung anhand der Angaben des Erwerbers gilt auch die Regelung unter G.7.2. Für die Kündigung des Vertrages durch den Erwerber gelten die Regelungen unter G.2.5, G.2.6 und G.7.5.

M Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

M.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann e. V.

M.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Verein Versicherungsombudsmann e. V. wenden.

Postanschrift:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail:
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet:
www.versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Versicherungsombudsmann e.V ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

M.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 - 1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

M.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Fahrzeugversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

M.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

M.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

M.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

M.2.3 Für den Fall, dass Sie nach Abschluss des Vertrages Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach M.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern?

Einzelne Bedingungen können wir mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern oder ergänzen,

a) wenn ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung eingeführt oder geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,

b) bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,

c) wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und gesetzliche Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder

d) wenn die Kartellbehörde oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt und gesetzliche Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen unter vorgenannten Voraussetzungen ist aber nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist, deren Schließung für die Vertragsdurchführung aber erforderlich ist, und/oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Bei der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung dürfen wir auch dann eine Bedingung ändern oder ergänzen, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

N.2 Welche Bedingungen dürfen wir ändern?

Die Berechtigung zur Bedingungsänderung nach N.1 gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

a) Umfang des Versicherungsschutzes und Deckungsausschlüsse
- in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (insbesondere A.1.1, A.1.5, A.1.7)
- in der Fahrzeugversicherung (insbesondere A.2.1 und A.2.2, A.2.5.1 bis A.2.5.6, A.2.5.9, A.2.9)
- in der MobilPlusversicherung (insbesondere A.4.1 bis A.4.3, A.4.5 bis A.4.9)
- in der Fahrerschutzversicherung (insbesondere A.5.1, A.5.5, A.5.7)
- in der Kfz-Umweltschadenversicherung (insbesondere A.6.1, A.6.6)
- in der Ausland-SchadenPlus-Versicherung (insbesondere A.7.1, A.7.5 bis A.7.7)
- bei Außerbetriebsetzung (H.1 bis H.4)

b) Pflichten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (D.1 und D.2, E.1 und E.2, F.1, F.3)

c) Vorläufiger Versicherungsschutz (B.2)

d) Beitragsänderung (K.4.1)

e) Beitragserhöhung im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Änderung des Leistungsumfanges (K.6)

f) Zahlungsperiode und Zahlungsart, Merkmale zur Beitragsberechnung und Tarifstruktur (C.5, Anhang 6, K.4.2)

Die geänderten Bedingungen dürfen Sie als einzelne Regelung und im Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

N.3 Widerspruchsrecht

Die geänderten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Bedingungsänderungen nicht in Kraft.

O Weitere Bestimmungen

O.1 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1.1 Pkw

1.1.1 Tarif Premium

Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		KH	FV
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	15	15
49 Kalenderjahre	SF 49	15	16
48 Kalenderjahre	SF 48	15	16
47 Kalenderjahre	SF 47	16	16
46 Kalenderjahre	SF 46	16	17
45 Kalenderjahre	SF 45	16	17
44 Kalenderjahre	SF 44	16	17
43 Kalenderjahre	SF 43	16	17
42 Kalenderjahre	SF 42	16	17
41 Kalenderjahre	SF 41	17	18
40 Kalenderjahre	SF 40	17	18
39 Kalenderjahre	SF 39	17	18
38 Kalenderjahre	SF 38	17	18
37 Kalenderjahre	SF 37	17	19
36 Kalenderjahre	SF 36	18	19
35 Kalenderjahre	SF 35	18	19
34 Kalenderjahre	SF 34	18	19
33 Kalenderjahre	SF 33	19	20
32 Kalenderjahre	SF 32	19	20
31 Kalenderjahre	SF 31	19	20
30 Kalenderjahre	SF 30	20	21
29 Kalenderjahre	SF 29	20	21
28 Kalenderjahre	SF 28	20	21
27 Kalenderjahre	SF 27	21	22
26 Kalenderjahre	SF 26	21	22
25 Kalenderjahre	SF 25	22	22
24 Kalenderjahre	SF 24	22	23
23 Kalenderjahre	SF 23	22	23
22 Kalenderjahre	SF 22	23	24
21 Kalenderjahre	SF 21	24	24
20 Kalenderjahre	SF 20	24	25
19 Kalenderjahre	SF 19	25	25
18 Kalenderjahre	SF 18	25	26
17 Kalenderjahre	SF 17	26	26
16 Kalenderjahre	SF 16	27	27
15 Kalenderjahre	SF 15	28	28
14 Kalenderjahre	SF 14	29	28
13 Kalenderjahre	SF 13	30	29
12 Kalenderjahre	SF 12	31	30
11 Kalenderjahre	SF 11	32	31
10 Kalenderjahre	SF 10	33	32
9 Kalenderjahre	SF 9	35	33
8 Kalenderjahre	SF 8	37	34
7 Kalenderjahre	SF 7	39	35
6 Kalenderjahre	SF 6	41	36
5 Kalenderjahre	SF 5	43	37
4 Kalenderjahre	SF 4	46	39
3 Kalenderjahre	SF 3	49	40
2 Kalenderjahre	SF 2	53	42
1 Kalenderjahr	SF 1	58	44
-	SF 1/2	72	47
-	0	99	53
-	M	125	69

1.1.2 Tarif Premium

Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 50	SF 23	SF 10	SF 3	M
SF 49	SF 23	SF 8	SF 2	M
SF 48	SF 23	SF 8	SF 2	M
SF 47	SF 22	SF 7	SF 2	M
SF 46	SF 22	SF 7	SF 2	M
SF 45	SF 21	SF 7	SF 2	M
SF 44	SF 21	SF 7	SF 2	M
SF 43	SF 20	SF 7	SF 2	M
SF 42	SF 20	SF 6	SF 1	M
SF 41	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 40	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 39	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 38	SF 18	SF 6	SF 1	M
SF 37	SF 18	SF 5	SF 1	M
SF 36	SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 35	SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 34	SF 16	SF 5	SF 1	M
SF 33	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 32	SF 15	SF 4	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 4	SF 1	M
SF 30	SF 14	SF 4	SF 1	M
SF 29	SF 13	SF 4	SF 1	M
SF 28	SF 13	SF 3	SF 1/2	M
SF 27	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 26	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 25	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 24	SF 11	SF 2	SF 1/2	M
SF 23	SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 22	SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 21	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 20	SF 9	SF 1	SF 1/2	M
SF 19	SF 8	SF 1	SF 1/2	M
SF 18	SF 8	SF 1	SF 1/2	M
SF 17	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 16	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 15	SF 6	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 6	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 50	SF 37	SF 22	SF 13	M
SF 49	SF 31	SF 18	SF 10	M
SF 48	SF 31	SF 18	SF 10	M
SF 47	SF 31	SF 17	SF 10	M
SF 46	SF 29	SF 17	SF 10	M
SF 45	SF 28	SF 16	SF 9	M
SF 44	SF 28	SF 16	SF 9	M
SF 43	SF 28	SF 15	SF 7	M
SF 42	SF 28	SF 15	SF 7	M
SF 41	SF 27	SF 14	SF 7	M
SF 40	SF 25	SF 14	SF 7	M
SF 39	SF 25	SF 13	SF 6	M
SF 38	SF 23	SF 13	SF 6	M
SF 37	SF 23	SF 12	SF 5	M
SF 36	SF 22	SF 12	SF 5	M
SF 35	SF 21	SF 11	SF 5	M
SF 34	SF 21	SF 11	SF 5	M
SF 33	SF 20	SF 10	SF 4	M
SF 32	SF 19	SF 10	SF 4	M
SF 31	SF 19	SF 9	SF 3	M
SF 30	SF 18	SF 9	SF 3	M
SF 29	SF 17	SF 8	SF 2	M
SF 28	SF 17	SF 8	SF 2	M
SF 27	SF 16	SF 7	SF 2	M
SF 26	SF 16	SF 7	SF 2	M
SF 25	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 24	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 23	SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 22	SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 21	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 20	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 19	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 10	SF 2	0	M
SF 16	SF 9	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 7	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 3	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.1.3 Tarif Classic

Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		KH	FV
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	15	15
49 Kalenderjahre	SF 49	15	16
48 Kalenderjahre	SF 48	15	16
47 Kalenderjahre	SF 47	16	16
46 Kalenderjahre	SF 46	16	17
45 Kalenderjahre	SF 45	16	17
44 Kalenderjahre	SF 44	16	17
43 Kalenderjahre	SF 43	16	17
42 Kalenderjahre	SF 42	16	17
41 Kalenderjahre	SF 41	17	18
40 Kalenderjahre	SF 40	17	18
39 Kalenderjahre	SF 39	17	18
38 Kalenderjahre	SF 38	17	18
37 Kalenderjahre	SF 37	17	19
36 Kalenderjahre	SF 36	18	19
35 Kalenderjahre	SF 35	18	19
34 Kalenderjahre	SF 34	18	19
33 Kalenderjahre	SF 33	19	20
32 Kalenderjahre	SF 32	19	20
31 Kalenderjahre	SF 31	19	20
30 Kalenderjahre	SF 30	20	21
29 Kalenderjahre	SF 29	20	21
28 Kalenderjahre	SF 28	20	21
27 Kalenderjahre	SF 27	21	22
26 Kalenderjahre	SF 26	21	22
25 Kalenderjahre	SF 25	22	22
24 Kalenderjahre	SF 24	22	23
23 Kalenderjahre	SF 23	22	23
22 Kalenderjahre	SF 22	23	24
21 Kalenderjahre	SF 21	24	24
20 Kalenderjahre	SF 20	24	25
19 Kalenderjahre	SF 19	25	25
18 Kalenderjahre	SF 18	25	26
17 Kalenderjahre	SF 17	26	26
16 Kalenderjahre	SF 16	27	27
15 Kalenderjahre	SF 15	28	28
14 Kalenderjahre	SF 14	29	28
13 Kalenderjahre	SF 13	30	29
12 Kalenderjahre	SF 12	31	30
11 Kalenderjahre	SF 11	32	31
10 Kalenderjahre	SF 10	33	32
9 Kalenderjahre	SF 9	35	33
8 Kalenderjahre	SF 8	37	34
7 Kalenderjahre	SF 7	39	35
6 Kalenderjahre	SF 6	41	36
5 Kalenderjahre	SF 5	43	37
4 Kalenderjahre	SF 4	46	39
3 Kalenderjahre	SF 3	49	40
2 Kalenderjahre	SF 2	53	42
1 Kalenderjahr	SF 1	58	44
-	SF 1/2	72	47
-	0	99	53
-	M	125	69

1.1.4 Tarif Classic

Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 50	SF 22	SF 9	SF 2	M
SF 49	SF 22	SF 7	SF 1	M
SF 48	SF 22	SF 7	SF 1	M
SF 47	SF 21	SF 6	SF 1/2	M
SF 46	SF 21	SF 6	SF 1/2	M
SF 45	SF 20	SF 6	SF 1/2	M
SF 44	SF 20	SF 6	SF 1/2	M
SF 43	SF 19	SF 6	SF 1/2	M
SF 42	SF 19	SF 5	SF 1/2	M
SF 41	SF 17	SF 5	SF 1/2	M
SF 40	SF 17	SF 5	SF 1/2	M
SF 39	SF 17	SF 5	SF 1/2	M
SF 38	SF 17	SF 5	SF 1/2	M
SF 37	SF 17	SF 4	SF 1/2	M
SF 36	SF 15	SF 4	SF 1/2	M
SF 35	SF 15	SF 4	SF 1/2	M
SF 34	SF 15	SF 4	SF 1/2	M
SF 33	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 32	SF 14	SF 3	0	M
SF 31	SF 14	SF 3	0	M
SF 30	SF 13	SF 3	0	M
SF 29	SF 12	SF 3	0	M
SF 28	SF 12	SF 2	0	M
SF 27	SF 11	SF 2	0	M
SF 26	SF 11	SF 2	0	M
SF 25	SF 10	SF 2	0	M
SF 24	SF 10	SF 1	0	M
SF 23	SF 9	SF 1	0	M
SF 22	SF 9	SF 1	0	M
SF 21	SF 8	SF 1	0	M
SF 20	SF 8	SF 1/2	M	M
SF 19	SF 7	SF 1/2	M	M
SF 18	SF 7	SF 1/2	M	M
SF 17	SF 6	SF 1/2	M	M
SF 16	SF 6	SF 1/2	M	M
SF 15	SF 5	0	M	M
SF 14	SF 5	0	M	M
SF 13	SF 4	0	M	M
SF 12	SF 3	0	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M
SF 10	SF 2	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 1	M	M	M
SF 7	SF 1	M	M	M
SF 6	SF 1/2	M	M	M
SF 5	SF 1/2	M	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 50	SF 36	SF 21	SF 11	M
SF 49	SF 30	SF 17	SF 9	M
SF 48	SF 30	SF 17	SF 9	M
SF 47	SF 30	SF 16	SF 8	M
SF 46	SF 28	SF 16	SF 8	M
SF 45	SF 27	SF 15	SF 6	M
SF 44	SF 27	SF 15	SF 6	M
SF 43	SF 27	SF 14	SF 6	M
SF 42	SF 27	SF 14	SF 6	M
SF 41	SF 26	SF 13	SF 5	M
SF 40	SF 24	SF 13	SF 5	M
SF 39	SF 24	SF 12	SF 4	M
SF 38	SF 22	SF 12	SF 4	M
SF 37	SF 22	SF 11	SF 4	M
SF 36	SF 21	SF 11	SF 4	M
SF 35	SF 20	SF 10	SF 3	M
SF 34	SF 20	SF 10	SF 3	M
SF 33	SF 19	SF 9	SF 2	M
SF 32	SF 18	SF 9	SF 2	M
SF 31	SF 18	SF 8	SF 1	M
SF 30	SF 17	SF 8	SF 1	M
SF 29	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 28	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 27	SF 15	SF 6	SF 1/2	M
SF 26	SF 15	SF 6	SF 1/2	M
SF 25	SF 14	SF 5	SF 1/2	M
SF 24	SF 13	SF 5	SF 1/2	M
SF 23	SF 12	SF 4	0	M
SF 22	SF 12	SF 4	0	M
SF 21	SF 11	SF 3	0	M
SF 20	SF 10	SF 3	0	M
SF 19	SF 10	SF 2	M	M
SF 18	SF 9	SF 2	M	M
SF 17	SF 9	SF 1	M	M
SF 16	SF 8	SF 1	M	M
SF 15	SF 6	SF 1/2	M	M
SF 14	SF 6	SF 1/2	M	M
SF 13	SF 5	0	M	M
SF 12	SF 4	0	M	M
SF 11	SF 4	0	M	M
SF 10	SF 3	0	M	M
SF 9	SF 2	M	M	M
SF 8	SF 1	M	M	M
SF 7	SF 1	M	M	M
SF 6	SF 1/2	M	M	M
SF 5	SF 1/2	M	M	M
SF 4	0	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	M	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2 Krafträder, Trikes, Quads, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder

1.2.1 Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		KH	FV
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	20	20
18 Kalenderjahre	SF 18	20	21
17 Kalenderjahre	SF 17	21	21
16 Kalenderjahre	SF 16	21	22
15 Kalenderjahre	SF 15	21	22
14 Kalenderjahre	SF 14	21	23
13 Kalenderjahre	SF 13	21	24
12 Kalenderjahre	SF 12	22	24
11 Kalenderjahre	SF 11	22	25
10 Kalenderjahre	SF 10	22	26
9 Kalenderjahre	SF 9	23	27
8 Kalenderjahre	SF 8	23	28
7 Kalenderjahre	SF 7	24	29
6 Kalenderjahre	SF 6	25	31
5 Kalenderjahre	SF 5	26	32
4 Kalenderjahre	SF 4	28	34
3 Kalenderjahre	SF 3	31	36
2 Kalenderjahre	SF 2	35	39
1 Kalenderjahr	SF 1	44	42
-	SF 1/2	53	57
-	0	75	78
-	M	116	101

1.2.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 19	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 18	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 15	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 14	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 13	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 12	SF 1	0	M	M
SF 11	SF 1	0	M	M
SF 10	SF 1	0	M	M
SF 9	SF 1	0	M	M
SF 8	SF 1	0	M	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 19	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 18	SF 7	SF 1	SF 1/2	M
SF 17	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 16	SF 6	SF 1	SF 1/2	M
SF 15	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 14	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 13	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 12	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 11	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.3 Wohnmobile

1.3.1 Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		KH	FV
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	21	22
18 Kalenderjahre	SF 18	21	22
17 Kalenderjahre	SF 17	21	22
16 Kalenderjahre	SF 16	22	23
15 Kalenderjahre	SF 15	22	23
14 Kalenderjahre	SF 14	23	23
13 Kalenderjahre	SF 13	23	23
12 Kalenderjahre	SF 12	24	23
11 Kalenderjahre	SF 11	24	24
10 Kalenderjahre	SF 10	25	24
9 Kalenderjahre	SF 9	26	24
8 Kalenderjahre	SF 8	27	25
7 Kalenderjahre	SF 7	27	25
6 Kalenderjahre	SF 6	29	26
5 Kalenderjahre	SF 5	30	26
4 Kalenderjahre	SF 4	31	27
3 Kalenderjahre	SF 3	33	28
2 Kalenderjahre	SF 2	35	28
1 Kalenderjahr	SF 1	37	30
-	SF 1/2	40	30
-	0	51	40
-	M	108	46

1.3.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 2	0	M	M
SF 19	SF 2	0	M	M
SF 18	SF 2	0	M	M
SF 17	SF 2	0	M	M
SF 16	SF 1	0	M	M
SF 15	SF 1	0	M	M
SF 14	SF 1	0	M	M
SF 13	SF 1	0	M	M
SF 12	SF 1/2	0	M	M
SF 11	SF 1/2	0	M	M
SF 10	SF 1/2	0	M	M
SF 9	SF 1/2	0	M	M
SF 8	SF 1/2	0	M	M
SF 7	0	M	M	M
SF 6	0	M	M	M
SF 5	0	M	M	M
SF 4	0	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 20	SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 17	SF 7	SF 3	SF 1/2	0
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2	0
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 13	SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 10	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.4 Lkw, Zugmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen

1.4.1 Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		KH	FV
30 und mehr Kalenderjahre	SF 30	20	20
29 Kalenderjahre	SF 29	20	20
28 Kalenderjahre	SF 28	21	20
27 Kalenderjahre	SF 27	21	20
26 Kalenderjahre	SF 26	21	21
25 Kalenderjahre	SF 25	22	21
24 Kalenderjahre	SF 24	22	21
23 Kalenderjahre	SF 23	23	21
22 Kalenderjahre	SF 22	23	21
21 Kalenderjahre	SF 21	24	22
20 Kalenderjahre	SF 20	24	22
19 Kalenderjahre	SF 19	25	22
18 Kalenderjahre	SF 18	26	22
17 Kalenderjahre	SF 17	26	23
16 Kalenderjahre	SF 16	27	23
15 Kalenderjahre	SF 15	28	23
14 Kalenderjahre	SF 14	29	24
13 Kalenderjahre	SF 13	30	24
12 Kalenderjahre	SF 12	32	25
11 Kalenderjahre	SF 11	33	25
10 Kalenderjahre	SF 10	34	26
9 Kalenderjahre	SF 9	36	27
8 Kalenderjahre	SF 8	38	28
7 Kalenderjahre	SF 7	41	29
6 Kalenderjahre	SF 6	43	30
5 Kalenderjahre	SF 5	46	31
4 Kalenderjahre	SF 4	50	32
3 Kalenderjahre	SF 3	55	34
2 Kalenderjahre	SF 2	61	36
1 Kalenderjahr	SF 1	69	39
-	SF 1/2	74	42
-	0	89	44
-	M	132	61

1.4.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 30	SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 29	SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 28	SF 13	SF 6	SF 2	M
SF 27	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 26	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 25	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 24	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 19	SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 14	SF 6	SF 2	0	M
SF 13	SF 6	SF 2	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 30	SF 9	SF 2	0	M
SF 29	SF 8	SF 2	0	M
SF 28	SF 8	SF 2	0	M
SF 27	SF 8	SF 2	0	M
SF 26	SF 8	SF 2	0	M
SF 25	SF 8	SF 2	0	M
SF 24	SF 7	SF 2	0	M
SF 23	SF 7	SF 2	0	M
SF 22	SF 7	SF 2	0	M
SF 21	SF 6	SF 1	0	M
SF 20	SF 6	SF 1	0	M
SF 19	SF 6	SF 1	0	M
SF 18	SF 6	SF 1	0	M
SF 17	SF 5	SF 1	0	M
SF 16	SF 5	SF 1	0	M
SF 15	SF 5	SF 1	0	M
SF 14	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 13	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 12	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M
SF 10	SF 3	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.5 Krankenwagen, Mietwagen, Taxen, Kraftomnibusse

1.5.1 Einstufung und Beitragssätze in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht (KH)- und Fahrzeugvollversicherung (FV)

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		KH	FV
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
-	SF 1/2	70	80
-	0	100	100

1.5.2 Rückstufung im Schadenfall

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 3	SF 2	0	0	0
SF 2	SF 1	0	0	0
SF 1	0	0	0	0
SF 1/2	0	0	0	0
0	0	0	0	0

Fahrzeugvollversicherung (FV)

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
	nach Klasse			
SF 3	SF 2	SF 1	0	0
SF 2	SF 1	0	0	0
SF 1	0	0	0	0
SF 1/2	0	0	0	0
0	0	0	0	0

Anhang 2: Tabellen zu den Typklassen

entfällt

Anhang 3: Tabellen zu den Regionalklassen

entfällt

Anhang 4: Tarifgruppen

4.1 Tarifgruppe A („Agrarier“)

4.1.1 Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten bei Pkw für

4.1.1.1 Landwirte und Gartenbaubetriebe

landwirtschaftliche Unternehmer gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

4.1.1.2 Ehemalige Landwirte

ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffer 4.1.1.1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

4.1.1.3 Ehegatten

nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die die Voraussetzungen der Ziffern 4.1.1.1 oder 4.1.1.2 erfüllen;

4.1.1.4 Witwen und Witwer

nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Ziffern 4.1.1.1 oder 4.1.1.2 erfüllt haben.

4.1.2 Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten darüber hinaus für

- Krafträder,
- jeweils im Werkverkehr eingesetzte Lkw und Zugmaschinen, die ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb oder Gartenbau-Betrieb genutzt werden,

sofern eine der in Ziffern 4.1.1.1 bis 4.1.1.4 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

4.1.3 Wird das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen, kommt die Tarifgruppe A nur zur Anwendung, wenn auch der Halter eine der in Ziffern 4.1.1.1 bis 4.1.1.4 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass das Fahrzeug auf Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassen wird. Dann gelten die Beiträge der Tarifgruppe A auch, sofern nur Sie eine der in Ziffern 4.1.1.1 bis 4.1.1.4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

4.2 Tarifgruppe B („Beamte“)

4.2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten für Versicherungsverträge von Pkw, die zugelassen sind auf

4.2.1.1 Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;

4.2.1.2 juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn

- an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

4.2.1.3 Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

4.2.1.4 Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.3 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- oder Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

4.2.1.5 Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in Ziffer 4.2.1.4 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;

4.2.1.6 Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffern 4.2.1.4 oder 4.2.1.5 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand oder vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige, versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Ziffern 4.2.1.4, 4.2.1.5 oder 4.2.1.6 erfüllt haben;

4.2.1.7 Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziffern 4.2.1.4, 4.2.1.5 oder 4.2.1.6 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

4.2.2 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten darüber hinaus für

- Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Wohnmobile,
- Trikes, Quads sowie im Werkverkehr eingesetzte Lkw,

sofern eine der in Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.7 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

4.2.3 Wird das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen, kommt die Tarifgruppe B nur zur Anwendung, wenn auch der Halter eine der in Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.7 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass das Fahrzeug auf Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassen wird. Dann gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch, sofern nur Sie eine der in Ziffern 4.2.1.4 bis 4.2.1.7 genannten Voraussetzungen erfüllen.

4.3 Tarifgruppe D

4.3.1 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten für Versicherungsverträge von Pkw, die zugelassen sind auf

4.3.1.1 Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme);

4.3.1.2 juristische Personen des Privatrechts, die im Hauptzweck Energieerzeuger sind;

4.3.1.3 privatisierte, ehemalige Staatsunternehmen (z. B. Deutsche Bahn, Deutsche Post, Deutsche Telekom, Deutsche Lufthansa);

4.3.1.4 Wohnungsbau- und/oder -verwaltungsgesellschaften (Genossenschaften oder juristische Personen des Privatrechts mit mindestens 50 % Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand);

4.3.1.5 Krankenanstalten zur Gesundheitspflege;

4.3.1.6 mildtätige, kirchliche, gemeinnützige Einrichtungen (u. a. Gesundheitspflege, Fürsorge, Jugend-/Altenpflege, Bildungswesen);

4.3.1.7 Beamte, Angestellte und Arbeiter der in Ziffern 4.3.1.1 bis 4.3.1.6 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;

4.3.1.8 Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige der in Ziffern 4.3.1.1 bis 4.3.1.6 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffer 4.3.1.7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand oder vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige, versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Ziffern 4.3.1.7 oder 4.3.1.8 erfüllt haben;

4.3.1.9 Familienangehörige von Beamten, Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziffern 4.3.1.7 oder 4.3.1.8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

4.3.2 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten darüber hinaus für

- Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Wohnmobile,
- Trikes, Quads sowie im Werkverkehr eingesetzte Lkw,

sofern eine der in Ziffern 4.3.1.1 bis 4.3.1.9 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

4.3.3 Wird das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen, kommt die Tarifgruppe D nur zur Anwendung, wenn auch der Halter eine der in Ziffern 4.3.1.1 bis 4.3.1.9 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass das Fahrzeug auf Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassen wird. Dann gelten die Beiträge der Tarifgruppe D auch, sofern nur Sie eine der in Ziffern 4.3.1.7 bis 4.3.1.9 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen

5.1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
entfällt

5.2 Leichtkrafträder
Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm, alternativ mit einem Elektromotor. Die Nennleistung beträgt nicht mehr als 11 kW.

5.3 Kleinkrafträder
Kleinkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

5.4 Krafträder
Krafträder sind Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen. Hiervon ausgenommen sind Kleinkrafträder und Leichtkrafträder sowie als Kraftrad zugelassene Trikes und Quads sowie Oldtimer-Krafträder.

5.5 Pkw
Pkw sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeugen, Trikes, Quads sowie Oldtimer-Pkw.

5.6 Trikes
Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge (mit drei symmetrisch angeordneten Rädern), einem Hubraum von mehr als 50 ccm im Falle von Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

5.7 Quads
Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse im fahrbereiten Zustand bis zu 450 kg) oder vierrädrige Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung (Leermasse im fahrbereiten Zustand bis zu 600 kg). Im Falle von Elektrofahrzeugen ist die Leermasse jeweils ohne Masse der Antriebsbatterien gerechnet. Die Nutzleistung (Antrieb mittels Verbrennungsmotor) oder die Nenndauerleistung (Elektroantrieb) darf maximal 15 kW betragen.

5.8 Oldtimer
Oldtimer sind Fahrzeuge mit einem Fahrzeugalter ab 25 Jahren (Pkw) oder 30 Jahren (andere Fahrzeuge), die nicht mehr der alltäglichen Nutzung unterliegen und in einem guten Erhaltungszustand sind, der weitestgehend dem Originalzustand entspricht. Replikas sowie Um-/Nachbauten (z. B. Rennsportfahrzeuge, sog. Kit-Cars oder Hot Rods) sind nicht über den Oldtimer-Tarif versicherbar.

Für den Oldtimer-Tarif der Concordia unterscheiden wir:

a) Oldtimer-Krafträder sind Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren. Hiervon ausgenommen sind Oldtimer-Kleinkrafträder/-Leichtkrafträder.
b) Oldtimer-Pkw sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem Fahrzeugalter von mindestens 25 Jahren.
c) Oldtimer-Lkw sind Lastkraftwagen mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren, sofern sie ausschließlich privat genutzt werden.
d) Oldtimer-Traktoren sind alle ehemaligen land-/forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschlepper mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren, sofern sie ausschließlich privat genutzt werden.

5.9 Mietwagen
Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

5.10 Taxen
Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

5.11 Selbstfahrervermietfahrzeuge
Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

5.12 Leasingfahrzeuge
Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

5.13 Kraftomnibusse
Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

5.13.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

5.13.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

5.13.3 Nicht unter 5.13.1 oder 5.13.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

5.14 Wohnmobile
Wohnmobile sind Kraftfahrzeuge, die als Sonderkraftfahrzeug Wohnmobil zugelassen sind.

5.15 Werkverkehr
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

5.16 Gewerblicher Güterverkehr
Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

5.17 Umzugsverkehr
Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut für andere.

5.18 Wechselaufbauten
Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

5.19 Landwirtschaftliche Zugmaschinen
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen. Hiervon ausgenommen sind Oldtimer-Traktoren.

5.20 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

5.21 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

5.22 Milchtankwagen
Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

5.23 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind (z. B. Mähdrescher, Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

5.24 Lkw
Lkw sind Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t oder über 3,5 t. Hiervon ausgenommen sind Oldtimer-Lkw.

5.25 Zugmaschinen
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind (Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen und Raupenschlepper), mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Anhang 6: Merkmale zur Beitragsberechnung

Merkmale zur Beitragsberechnung sind Umstände, die wir vor Vertragsabschluss abfragen und mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbaren. Im Versicherungsschein führen wir sie in den Abschnitten „Angaben zu den Merkmalen“, „Tarif / Vertragslaufzeit“ und „Fahrzeugdaten“ auf.

1.1 Je nach Produktkategorie, Versicherungsart und Fahrzeugart richtet sich der Beitrag nach folgenden Merkmalen:

- Jährliche Fahrleistung
- Abstellort des Fahrzeugs über Nacht (regelmäßig)
- Vorhandensein einer Wohngebäudeversicherung für ein selbst bewohntes Ein-/Zweifamilienhaus für den Versicherungsnehmer (Verbraucher gemäß § 13 BGB) oder dessen Ehe-/Lebenspartner
- Alter des Fahrzeugs bei Erwerb und Zulassung auf Sie oder den Halter
- Tatsächliches Alter des Fahrzeugs („dynamisiertes“ Merkmal, das anhand des Erstzulassungsdatums ermittelt wird und sich jährlich ändert)
- Abweichender Halter
- Wohnsitz/Postleitzahl des Fahrzeughalters
- Lebensalter des Versicherungsnehmers und/oder der Fahrer („dynamisiertes“ Merkmal, das sich jährlich ändert)
- Nutzerkreis
- Tarifgruppe (siehe Anhang 4)
- Teilnahme am „Begleiteten Fahren“ („BF 17“, gemäß Regelungen/Voraussetzungen in § 48a Fahrerlaubnis-Verordnung)
- Zahlungsart und Zahlungsperiode
- Gesamtneuwert
- Technische Fahrzeugdaten (z. B. Hersteller, Typ, Motorleistung, Kraftstoff-/Antriebsart, Aufbauart, Anzahl Plätze)
- Verwendungsmöglichkeiten des Fahrzeugs
  (bei mehreren Verwendungsmöglichkeiten ist das höher einzuordnende Wagnis maßgeblich, das gilt auch bei Antriebsfahrzeug und Anhänger/Auflieger)
- Einsatzart des Fahrzeugs/Fahrtzweck, wie z. B.
  - Ausführung von Lohnaufträgen
    (Lohnaufträge sind Aufträge, die regelmäßig und gegen Entgelt auf dem Gelände bzw. Acker anderer landwirtschaftlicher / forstwirtschaftlicher Unternehmen verrichtet werden und die der Auftraggeber sonst selbst oder mit eigenen Arbeitskräften ausführen müsste.)
  - Winterdienst gegen Entgelt
    (Hinweis: Abweichend von A.2.1.1.4 sind bei dieser Einsatzart Spezialaufbauten/-anbauten wie z. B. ein Schneeschild oder Streugutaufsatz mitversichert, ohne dass dafür ein separater Beitragszuschlag anfällt.)
- Art der transportierten Güter (z. B. Gefahrgut, Abfälle, fossile Brennstoffe)
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (z. B. Überschreitung der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen)
- Zuteilung eines Wechselkennzeichens

1.2 Ein Pkw darf nur von den im Versicherungsschein angegebenen Fahrern gefahren werden.

Gelegentliches Fahren Ihres Kindes ist zulässig, wenn

- Ihr Kind selbst einen Pkw bei der Concordia versichert hat oder
- Ihr Kind bereits berechtigter Fahrzeugnutzer in einem anderen Pkw-Vertrag ist, der bei der Concordia für Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner (häusliche Gemeinschaft) besteht.

1.3 Beitragspflichtige Ruheversicherung

Für eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung erheben wir einen Festbeitrag. Lassen Sie Ihr Fahrzeug innerhalb eines Jahres seit Abschluss dieser Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung wieder zu, rechnen wir diesen Beitrag auf den Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei uns an. Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, ohne es noch einmal zuzulassen, steht uns der Festbeitrag zur Abgeltung der entstandenen Kosten zu.

Für eine gesonderte Fahrzeugteil-Ruheversicherung gemäß H.1.3 erheben wir 50 % des Beitrages für die Fahrzeugteilversicherung.

Bei Güterfahrzeugen legen wir den Einsatz im Werkverkehr der Beitragsermittlung für die Fahrzeugteilversicherung zugrunde.

1.4 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt zur jeweiligen Beitragsfälligkeit 25 €.

Concordia Kfz-Versicherung

Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) Stand 01.10.2023

In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine Schaden(S)- bzw. Schadenfreiheits(SF)-Klasse nach Ihrem Schadenverlauf.

Haben Sie keinen (Vor-)Vertrag, aus dem wir eine Schadenfreiheits-/Schadenklasse anrechnen können bzw. müssen? Dann können Sie aus der nachfolgenden Tabelle entnehmen, ob Ihr erstmalig zu versicherndes Fahrzeug günstiger als in Klasse 0 eingestuft werden kann.

Hinweis: Ist auf Sie bereits ein Pkw, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad/-roller, Kleinkraftrad/-roller, Wohnmobil oder ein ausschließlich privat (d. h. nicht unternehmerisch) genutzter Lkw bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht zugelassen, ist lediglich eine Ersteinstufung gemäß einer (verbesserten) Zweitwagenregelung möglich. Regelungen wie „Ehegatten/Partner“, „Moped-Einsteigerbonus“, „Führerschein“ oder „Eltern-Kind-Regelung“ können keine Anwendung finden.

In den Spalten „Neueinstufung“ können Sie für die unterschiedlichen Fahrzeugarten (z. B. Pkw) und Kundengruppen (z. B. Kinder unserer Kunden, Verbraucher, Gewerbe/Landwirtschaft) die verbesserten Ersteinstufungen entnehmen. In den Spalten „Voraussetzungen“ ist aufgelistet, welche Voraussetzungen beim Erst- und Zweitvertrag jeweils gegeben sein müssen. Hierzu gehören u. a. die Höhe der SF-Klasse und die Fahrzeugart im Erstvertrag, das Alter der Fahrer im Zweitvertrag und auf wen das Fahrzeug zugelassen sein muss (Halter).

Neueinstufung			Voraussetzungen: Keine anrechenbare Vorversicherung vorhanden und…		
			Erstvertrag		
Fahrzeugart	**Bezeichnung der Sondereinstufung**	**in SF-Klasse**	**SF-Klasse**	**Fahrzeugart**	**weitere**
SF-Ersteinstufungen (Verbraucher gemäß § 13 BGB)					
Pkw, Kraftrad/-roller, Trike, Quad, Leichtkraftrad/-roller, Kleinkraftrad/-roller, Wohnmobil	Zweitwagenregelung	SF 1/2	SF 1/2	• Pkw • Wohnmobil • Kraftrad/-roller • Trike, Quad • Leicht-/Klein-Kraftrad/-roller • Lkw bis 3,5 t zGG (Werkverkehr)	**Erstvertrag:** Halter = Versicherungsnehmer
	Ehegatten-/Partnerregelung	SF 1/2	SF 1/2	• Pkw • Wohnmobil • Kraftrad/-roller • Trike, Quad • Leicht-/Klein-Kraftrad/-roller • Lkw bis 3,5 t zGG (ausschließlich privat genutzt)	**Erstvertrag:** Halter = Ehe-/Lebenspartner (häusliche Gemeinschaft)
	Moped-Einsteigerbonus	SF 1/2	–	• Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mit Versicherungskennzeichen (nicht Gopeds, E-Scooter)	**Erstvertrag:** • Moped-Vertrag schadenfrei (Kfz-Haftpflicht) • besteht 12 Monate ununterbrochen bei Concordia • wurde max. vor 6 Monaten beendet **Zweitvertrag:** • Halter = Versicherungsnehmer Hinweis: Inanspruchnahme nur einmalig und nur für ein Fahrzeug
	Führerscheinregelung	SF 1/2	–	–	Führerschein für Pkw, Krafträder, Trikes, Quads, Leicht-/Kleinkrafträder, Wohnmobile • aus EU, Vereinigtem Königreich (Großbritannien, Nordirland), Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz seit 3 Jahren oder • gleichgestellte Fahrerlaubnisse anderer Staaten seit 3 Jahren, wenn diese nach der Fahrerlaubnis-Verordnung ohne weitere theoretische oder praktische Prüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind
Lkw Werkverkehr bis 3,5 t zGG ausschließlich privat genutzt	Zweitwagenregelung	SF 1/2	SF 1/2	• Pkw • Wohnmobil • Kraftrad/-roller • Trike, Quad • Leicht-/Klein-Kraftrad/-roller • Lkw bis 3,5 t zGG (ausschließlich privat genutzt)	**Erstvertrag:** • besteht bei Concordia für Versicherungsnehmer (VN) oder Ehe-/Lebenspartner (häusliche Gemeinschaft (h. G.)) • Halter = Versicherungsnehmer oder Ehe-/Lebenspartner (h. G.) **Zweitvertrag:** • Halter = Versicherungsnehmer oder Ehe-/Lebenspartner (h. G.)
Kinder unserer Kunden					
Pkw, Kraftrad/-roller, Trike, Quad, Leichtkraftrad/-roller, Kleinkraftrad/-roller, Wohnmobil	Eltern-Kind-Regelung	SF 1/2	SF 1/2	• Pkw • Wohnmobil • Kraftrad/-roller • Trike, Quad • Leicht-/Klein-Kraftrad/-roller • Lkw bis 3,5 t zGG (ausschließlich privat genutzt)	**Erstvertrag**: • besteht bei Concordia für ein Elternteil • Halter = Elternteil
	verbesserte Eltern-Kind-Regelung	SF 1	SF 2		
		SF 2	SF 3		
Pkw, Wohnmobil	verbesserte Eltern-Kind-Regelung	SF 3	SF 4		
		SF 4	SF 5		

Concordia

Neueinstufung			Voraussetzungen: Keine anrechenbare Vorversicherung vorhanden und…		
			Erstvertrag		
Fahrzeugart	**Bezeichnung der Sondereinstufung**	**in SF-Klasse**	**SF-Klasse**	**Fahrzeugart**	**weitere**
Verbesserte Zweitwagenregelung privat (Verbraucher gemäß § 13 BGB)					
Pkw, Kraftrad/-roller, Trike, Quad, Leichtkraftrad/-roller, Kleinkraftrad/-roller, Wohnmobil und Lkw Werkverkehr bis 3,5 t zGG ausschließlich privat genutzt	verbesserte Zweitwagenregelung	SF 1	SF 1	• Pkw • Wohnmobil • Kraftrad/-roller • Trike, Quad • Leicht-/Klein-Kraftrad/-roller • Lkw bis 3,5 t zGG (ausschließlich privat genutzt)	**Erstvertrag:** • besteht bei Concordia für Versicherungsnehmer (VN) oder Ehe-/Lebenspartner (häusliche Gemeinschaft (h. G.)) • Halter = Versicherungsnehmer oder Ehe-/Lebenspartner (h. G.) **Zweitvertrag:** • Halter = Versicherungsnehmer oder Ehe-/Lebenspartner (h. G.) • VN und alle Fahrer mindestens 23 Jahre (bei Pkw, Kraftrad/-roller, Trike, Quad, Leicht-/Klein-Kraftrad/-roller) • VN mindestens 23 Jahre (bei Wohnmobil)
		SF 2	SF 2		
Pkw, Wohnmobil und Lkw Werkverkehr bis 3,5 t zGG ausschließlich privat genutzt	verbesserte Zweitwagenregelung	SF 3	SF 3		
Pkw, Wohnmobil	verbesserte Zweitwagenregelung	SF 4	SF 4		
Gewerbe und Landwirtschaft					
Pkw	Zweitwagenregelung	SF 1/2	SF 1/2	• Pkw • Wohnmobil • Kraftrad/-roller • Trike, Quad • Leicht-/Klein-Kraftrad/-roller • Lkw bis 3,5 t zGG (Werkverkehr)	**Erstvertrag:** • Halter = Versicherungsnehmer (= Unternehmer)
	verbesserte Zweitwagenregelung • „Unternehmer“ (gemäß § 14 BGB) • „Kleinflotten-Modell“ (KFM)	SF 1	SF 1		**Erstvertrag:** • besteht bei Concordia für Versicherungsnehmer (= Unternehmer) • Halter = Versicherungsnehmer (= Unternehmer) **Zweitvertrag:** • VN und alle Fahrer mindestens 23 Jahre (im KFM ist VN-/Fahreralter nicht relevant) • Halter = Versicherungsnehmer (= Unternehmer)
		SF 2	SF 2		
		SF 3	SF 3		
		SF 4	SF 4		
Lkw, Zugmaschine (Werkverkehr)	Zweitwagenregelung	SF 1/2	SF 1/2	• Lkw (Werkverkehr) • Zugmaschine (Werkverkehr)	**Erstvertrag:** • besteht bei Concordia für Versicherungsnehmer • Halter = Versicherungsnehmer **Zweitvertrag:** • Halter = Versicherungsnehmer
	verbesserte Zweitwagenregelung	SF 1	SF 1		
		SF 2	SF 2		
		SF 3	SF 3		
Landwirtschaftliche Zugmaschine	Zweitwagenregelung	SF 1/2	SF 1/2	• Landwirtschaftliche Zugmaschine	**Erstvertrag:** • besteht bei Concordia für Versicherungsnehmer • Halter = Versicherungsnehmer **Zweitvertrag:** • Halter = Versicherungsnehmer
	verbesserte Zweitwagengregelung	SF 1	SF 1		
		SF 2	SF 2		
	AgrarKompakt	SF 9	-	-	• Voraussetzungen für AgrarKompakt (AK) sind erfüllt (mind. Gebäude-Vers. und eine weitere Vers. (Inhalt, Haftpflicht, Elektronik, Rechtsschutz) in AK für den landw. Betrieb) oder • Die landw. Zugmaschine wird im Rahmen einer Kleinflotte versichert und zusätzlich bestehen Sach-/ Haftpflicht-/Unfall-/Rechtsschutz-Vers. für den landw. Betrieb mit insges. 750 € Jahresnettobeitrag
SF-Übertragung und Anfängerregelung					
Sonderfälle	SF-Übertragung von einer anderen Person	individuelle Einstufung (bitte Formular K 82 aus-füllen und einreichen)	individuelle Einstufung	gleiche oder höhere Fahrzeuggruppe nach I.6.2.4 AKB	• gleiche Risikoverhältnisse (gleiche Fahrzeug-gruppe, Nutzung/Verwendung vergleichbar) • Fzg. der anderen Person wurde überwiegend vom Versicherungsnehmer (VN) gefahren • Übertragung möglich von Ehe-/Lebenspartner, Elternteil, Kind, Enkel, Großeltern, Geschwistern, Schwiegereltern, Schwiegerkindern, eine andere mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder dem Arbeitgeber des VN • Zwischen Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch den VN und Beantragung der SFR-Übertragung (Antragstellung) durch den VN liegen max. 36 Monate
	Anfängerregelung	Klasse 0	-	-	• Vertrag beginnt ohne eine der genannten Sondereinstufungen und ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 AKB